

5. Der Beruf als Wegbereiter der Moderne

Wurde der Berufsbegriff in der Reformation aus der Taufe gehoben, so erhielt er seinen ersten »Wachstumsschub« durch die säkularen Reflexionen und politischen Entwicklungen im Übergang von der ständischen in die bürgerliche Gesellschaft. Bis zu Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte er weitere Bedeutungserweiterungen erfahren. In dem 1854 erschienenen Band 1 des *Wörterbuchs der Gebrüder Grimm*¹ gab es folgende Komposita: »Beruf, beruflich, Berufsarbeit, Berufsart, Berufsbeschwerde, Berufsbestimmung, Berufsfreudigkeit, Berufsgenosz, Berufskreis, berufsmässig, Berufspflicht, Berufsreise, Berufsthätigkeit, Berufstreue, Berufsweg« (Grimm 1954, Bd. 1). Beruf war bereits weit mehr als ein theologischer Spezialbegriff. Er war zwar noch nicht in der Mitte der Gesellschaft angekommen, aber an immer mehr Bereiche anschlussfähig, was die unterschiedlichen begrifflichen Verbindungen verdeutlichen.

Besonders bedeutsam war zudem seine juristische Verwendung in Zusammenhang mit Berufswahlfreiheit. Im alten, theologisch-ständischen Verständnis war der Beruf an den Standesbegriff und dessen Integrationsidee gekoppelt, nämlich qua Geburt in eine Zwangssolidargemeinschaft eingebunden zu werden. Im neuen, bürgerlich-freiheitlichen Sinn war der Beruf ein Merkmal des selbstbestimmten Individuums, was sich in dem Recht der Berufswahlfreiheit manifestierte. Die damit erlangte Eigenverantwortlichkeit wurde allerdings mit dem Verlust von Sicherheit und Schutz, wie sie die ständisch-zünftische Integration boten, erkaufte. Der Beruf integriert selbstbestimmt, er birgt aber auch ökonomische Risiken und existenzielle Unsicherheiten.

Der rechtliche Aspekt, d.h. die Aufhebung der Standesbindung als Voraussetzung für besondere wirtschaftliche Aktivitäten und die Bedeu-

1 | Jacob Grimm (1782–1863) und Wilhelm Grimm (1786–1859).

tung, die dieses Freiheitsrecht für Staat und Individuum hatte, fanden ebenfalls zunehmend Eingang in lexikalische Einträge. In solchen wurde auch schon die Notwendigkeit einer fähigkeitsbezogenen Einschränkung dieser Freiheit angesprochen. So heißt es 1857 in der vierten Auflage von *Pierer's Universalexikon*:

Beruf, die besondere Beschäftigung, der sich Jemand gewidmet hat. Die Freiheit der Staatsangehörigen, sich ihren Beruf frei zu wählen, ist ein wichtiger Hebel für die öffentliche Wohlfahrt, indem die Entwicklung der geistigen Kräfte des Einzelnen schließlich der Gesammtheit zu Gute kommt. Diese Freiheit kann indeß nur eine begrenzte sein, da Niemand seinen Beruf auf Kosten eines Dritten auszu-beuten berechtigt ist, ferner die Ausübung eines solchen Berufes nicht gestattet werden kann, welcher der herrschenden Sitte u. den Rechtsgrundsätzen widerspricht, endlich aber der Staat zur Ausübung gewisser Berufsarten nur solche Personen zulassen darf, welche ihre Befähigung dazu dargethan haben, wie z.B. Staatsdiener, Ärzte, Advocaten, Apotheker etc. In privatrechtlicher Hinsicht findet die Berufsfreiheit eine Beschränkung in dem Rechte des Vaters, des Vormundes etc. Wo noch Leibeigenschaft existirt, kann selbstverständlich von Berufsfreiheit keine Rede sein. Der Berufsfreiheit gegenüber steht der Berufszwang, welcher im Alterthum durch das Casteuwesen, bei einzelnen Poltern, im Mittelalter durch das Zunftwesen bedingt war [...]. (Pierer 1857, 661)

Sein Freiheitsversprechen und seine vielseitige Anschlussfähigkeit führten dazu, dass der Berufsgedanke zu einem Wegbereiter der »Moderne« wurde.² Für gesellschaftstheoretische Überlegungen wurde er zunächst aber nicht verstärkt genutzt. Hier dominierten Mitte des 19. Jahrhunderts vielmehr zwei »berufsfeindliche« Stränge: einerseits eine konservative Linie, die sich auf den Standesbegriff bezog, andererseits eine moderne Richtung, welche die Industriearbeit und ihre Folgen zum Ausgangspunkt ihrer Argumentation machte.

2 | Der Begriff »Moderne« taucht ab 1890 – zunächst als literarische Moderne – in kulturellen Proklamationen auf (Götttert 2011, 296).

5.1 BERUFSSTÄNDISCHE ORDNUNGSIDEEN

5.1.1 Die organische Ständegesellschaft

Mitte des 19. Jahrhunderts war die Grenzlinie zwischen Beruf und Stand noch nicht gänzlich gezogen. Es gab durchaus noch Bestrebungen des politischen Konservatismus, den Standesbegriff zu restaurieren. Einer der Verfechter einer ständischen Gesellschaftslehre war Wilhelm Heinrich Riehl (1823–1897). Er war Kulturhistoriker und Sozialpolitiker, Begründer der Volkskunde³ als Wissenschaft und ein entschiedener Gegner der Gewerbe- und Berufswahlfreiheit. Seine Vorstellungen über das Verhältnis von Stand und Beruf führte er insbesondere in seinem Hauptwerk aus, das 1851 erstmals erschien: *Die bürgerliche Gesellschaft*.⁴ In dieser volkskundlichen Studie beschreibt er zwei Berufsbedeutungen, eine ethische und eine nationalökonomische.

Der ethische Berufsbegriff ist konstitutiver Teil der von ihm propagierten konservativen Gesellschaftslehre, die er als »organische Ständegesellschaft« (Riehl 1856) bezeichnete. Diese sieht aber nicht vor, dass die Stände eine soziale Rangordnung verkörpern, sondern vielmehr, dass alle Stände ein eigenes Standesbewusstsein entwickeln und dadurch ihre Gleichwertigkeit zum Ausdruck bringen:

Unter den natürlichen Ständen denke ich mir die wenigen großen Gruppen der Gesellschaft, welche nicht nur theilweise durch den Beruf, sondern wesentlich durch Sitte, Lebensart, durch ihre ganz naturgeschichtliche Erscheinung, durch das Princip, welches sie in der geschichtlichen Fortbildung der Gesellschaft vertreten, unterschieden sind [...]. (Riehl 1856, 273)

3 | Riehl hat sich sehr um die Volkskunde als Wissenschaft verdient gemacht und in zahlreichen Abhandlungen wurde auf seine Forschungsarbeit zurückgegriffen. Er war jedoch bereits zu Lebzeiten ein sehr umstrittener Wissenschaftler und Gelehrter. Seine Gesellschaftstheorie wurde schon im 19. Jahrhundert als verklärend und statisch kritisiert. Im Nationalsozialismus wurde seine ständisch geprägte Lehre von Volk und Staat für völkische Ideologiebildung genutzt, was zu einer Riehl-Renaissance führte (Peter 1964, 262 f.).

4 | *Die bürgerliche Gesellschaft* erfuhr noch zu Lebzeiten Riehls mehrere Neuauflagen.

Waren die alten Stände des Mittelalters noch unterschiedliche Rechtskreise, so sind Riehls natürliche Stände vor allem unterschiedliche Kreise nach Arbeit und Sitte. Als natürliche Stände erkennt er nur den Adel, das Bauerntum und das Bürgertum an: »Der Bürger soll wieder Bürger und der Bauer wieder Bauer sein wollen, der Aristokrat soll sich nicht bevorrechtet dünken und nicht allein zu herrschen trachten.« (Ebd., 35)

Der Beruf ist für ihn nicht mit bürgerlichen Freiheitsrechten, Selbstbestimmung und Individualität gekoppelt, sondern vom Stand überlagert und – neben der Sitte – das zweite zentrale Element der Standeszugehörigkeit. Riehl spricht vom »sozialen Beruf eines Standes« (ebd., 159). Historische Standessitte und Beruf bilden quasi das doppelte Band des riehlschen Standeskonzepts. Die ethische Komponente seines Berufsbegriffs wird deutlich, wenn er »den sozialen Philister« (Riehl, zit. n. Peter 1964, 191) als Auswuchs des Bürgertums brandmarkt. Darunter versteht er z.B. Handwerker, die sich ihres Berufes schämen und Fabrikanten oder Kaufleute sein wollen, d.h., sie messen die Würde ihres Berufes nicht nach Talent und Arbeitskraft, sondern nach der Größe des im Geschäft steckenden Kapitals. Riehl sieht darin den Abfall des Bürgertums von sich selbst – also fehlendes Standesbewusstsein.

Adel und Bauerntum⁵ werden nach Riehl durch einen einzigen historisch gewachsenen sozialen Beruf zusammengehalten. Stand und Beruf fallen zusammen, er spricht daher von »echten Ständen«. Im Bürgertum hingegen gibt es bereits zahlreiche Berufsarten; es umschließt große Gegensätze – vom Kleingewerbe bis zur höchsten Geistesarbeit. Für das Bürgertum gilt somit das Zusammenfallen von Stand und Beruf nicht mehr. Riehl charakterisiert es daher auch als Macht der Bewegung und Reform, wohingegen Bauerntum und Adel für ihn die Mächte des Beharrens sind. Da sich beim Bürgertum – anders als bei Adel und Bauerntum – Stand und Beruf nicht decken, bilden sich dort »unechte« da allein berufsbezogene Stände. Er nennt als Beispiele den Gelehrtenstand, den Soldaten- und den Beamtenstand (Riehl 1856, 268). Mit dem Begriff unechter Stand begegnete Riehl der Problematik, das Bürgertum nicht widerspruchsfrei in seinen Ansatz integrieren können. Dieses war zu Riehls Zeit bereits eine bedeutsame soziale Gruppe. Die Anwendung des Standesbegriffs auf das berufsstrukturierte Bürgertum schaffte kon-

5 | Den Handwerker stellt Riehl in Arbeit und Sitte neben den Bauern (Peter 1964, 189).

zeptionelle Probleme. Für Riehl ist der Beruf eine Form der Arbeitsbesonderung, die nicht mit Stand gleichgesetzt werden kann. Allein aus einem Beruf lässt sich noch kein Stand begründen, sonst könnte man auch von einem Schneider- oder Steinklopferstand sprechen.

Noch deutlicher wird die mangelnde Integrationskraft seines ständischen Berufsbegriffs bei der Anwendung auf den gerade aufkommenden vierten Stand, die Arbeiterschaft. Zu dessen Analyse greift er einerseits zwar auf seine Ständetheorie zurück und beschreibt ihn als »unfertigen Stand« und Industriearbeiter als Menschen, die im Grunde aus den anderen drei Ständen stammen. Andererseits erkennt er aber, dass er damit dieser gesellschaftlichen Gruppe nicht gerecht wird. Daher führt er ein ökonomisch begründetes Alternativkonzept ein, das jedoch unvereinbar ist mit seiner traditionellen Ständelehre: die Berufskreise.

Gewöhnlich verbindet man einen ganz anderen Begriff mit dem vierten Stand als den hier entwickelten. Man begreift unter demselben, die Lohnarbeiter, die Männer welche bloß eine Arbeitskraft zu entfalten haben, nicht aber ein Capital [...]. Dieser Eintheilungsgrund ist ein völlig stichhaltiger, wenn man die Gesellschaft nach rein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten gliedert. [...] Man wird dann auch nicht von Bürgern, Bauern, Aristokraten zu reden haben, sondern von den Kreisen der Urproduction, des Handwerks, der Industrie, der Geistesarbeit u.s.w. Eine solche volkswirtschaftliche Gliederung der Gesellschaft ist für sich ganz berechtigt, sie hat aber gar nicht die Aufgabe, sociale Stände zu zeichnen, sondern die Berufskreise. Stand und Beruf ist etwas wesentlich verschiedenes. (Riehl 1856, 273)

Riehls Überlegungen zur Integration des Berufsbegriffs in eine vermeintlich moderne Ständelehre können als gescheiterter Versuch betrachtet werden, dem alten Standesbegriff zu neuem Glanze zu verhelfen.⁶ Im Rahmen seines Gesellschaftsmodells sollte jeder Stand seine spezifische soziale Aufgabe und Stellung haben. Beruf war für ihn ethisches Standeskonstitutiva und nicht Ausdruck bürgerlicher Freiheit. Mit diesem Ansatz

6 | Der letzte Schritt zur Abschaffung der alten Ständeordnung fand im Ersten Weltkrieg statt, als auch im Militär – quasi der letzten Bastion der Vorherrschaft des Adels – Bürgerlichen Verantwortung übertragen wurde, indem sie zu Offizieren wurden. In der Republik Österreich wurden am 3. April 1919, kurz nach Ende des Ersten Weltkriegs, sämtliche Adelstitel abgeschafft (Watson 2014, 589).

gelang es ihm jedoch nicht, das Bürgertum zu integrieren. Seine statische Sozialtheorie scheiterte vollends bei der Anwendung auf die neue gesellschaftliche Gruppe der industriellen Lohnarbeiter.

5.1.2 Berufsstand und Ständestaat

Zu einem Aufleben berufsständischer Ideen kam es in Deutschland und insbesondere in Österreich nochmals nach dem Ersten Weltkrieg. Hierbei handelte es sich nicht um sozialromantische Vorstellungen wie bei Riehl, sondern um den Versuch konservativer Kreise, eine gesellschaftstheoretische Alternative zum Kommunismus und zum sozialistischen Rätssystem – aber auch zum Kapitalismus – zu etablieren. Diese Ständestaatsideen wurden zwar von verschiedenen Gesellschaftsgruppen entwickelt, aufgrund ihrer gemeinsamen Weltanschauung entstanden aber ähnliche Positionen. Dennoch lassen sich zwei Richtungen unterscheiden (Bohn 2011, 39): der Universalismus und der Solidarismus.

Der Universalismus ist der bekannteste und umfangreichste Ansatz; er beruht auf den Arbeiten des österreichischen Nationalökonomen Ottmar Spann (1878–1950) und ist inhaltlich und methodisch deutlich vom mittelalterlich-kirchlichen Weltbild geprägt. Gemäß Spann vermeidet nur die berufsständische Ordnung die Fehler der kommunistischen Planwirtschaft und der kapitalistischen Verkehrswirtschaft. Die Kernorganisation der ständischen Ordnung ist die Korporation – Zunft, Innung –, die sich in die Syndikate der selbstständigen und unselbstständigen Ständesgenossen – Unternehmerverband und Gewerkschaft – aufgliedert.⁷ Im universalistischen Ansatz bildet die Wirtschaft als Ganzes einen Gesamtstand, die Berufsgruppen oder Berufe wiederum die Teil- oder Berufsstände. Wichtig ist, dass sie alle ein lebendiges Eigenleben entfalten und in Selbstverwaltung ihre Angelegenheiten regeln (Spann 1935, 382). Diese Lehre sieht keinen von Parteien getragenen Parlamentarismus vor. Die Staatsgewalt leitet sich nicht vom Einzelnen, sondern von einem staatstragenden Stand ab (Euchner u.a. 2005, 717). Sie bildet die theoretische Grundlage für das Konzept eines nach Berufsgruppen organisierten Ständestaates ohne politische Parteien und ohne gewähltes Parlament. Auf ihr basierte das autoritäre Herrschaftssystem in Österreich von 1934

7 | *Katholisch-soziales Manifest der Studienrunde der katholischen Soziologen* (1932), zit. n. Euchner u.a. 2005, 717.

bis 1938, das auch als »Austrofaschismus« (Talos/Neugebauer 2005) bezeichnet wird. Sie entsprach auch der parteienfeindlichen Ideologie der faschistischen Regime in Italien und Deutschland.

5.1.3 Der Berufsstand als Kerngedanke der katholischen Soziallehre

Die liberalere Variante, deren Zentralgedanke der Solidarismus war, nimmt ihren Ausgangspunkt nicht vom Ganzen, sondern vom Individuum. In ihr werden nicht ständische Korporationen aus dem Ganzen ausgegliedert, sondern Individuen schließen sich zu Berufsständen oder berufsständischen Körperschaften zusammen. Hauptvertreter dieser Richtung war der Jesuitenpriester Oswald Nell-Breuning (1890–1991), einer der Autoren der von Papst Pius XI. 1931 herausgegebenen *Sozialenzyklika Quadragesimo anno*. Kernpunkte der darin gemachten Vorschläge zum Bau einer neuen Gesellschaftsordnung waren das Subsidiaritätsprinzip und die berufsständische Ordnung. Leitidee des Subsidiaritätsprinzips ist die selbstverantwortliche Lebensgestaltung des einzelnen Menschen. Dieser muss allerdings auf die Unterstützung (Subsidium) der kleineren und größeren Institutionen des Gemeinwesens vertrauen können, wenn er überfordert ist und seine Kräfte oder die seiner Familie nicht mehr ausreichen. Die Berufsstände werden in diesem Ansatz zu den kleineren Formen des Gemeinwesens gerechnet. Ein Berufsstand sollte alle umfassen, die an der Erzeugung eines bestimmten Gutes oder an der Leistung eines bestimmten Dienstes mitwirken – ohne Rücksicht auf die soziale Stellung. Gliederungsprinzip für die Gesellschaft sollte nicht Besitz oder Nichtbesitz sein, sondern die Leistung, die der einzelne in der Gesellschaft für sie erbringt. Die Zugehörigkeit zum Berufsstand konnte dabei durchaus wechseln, was im traditionellen Ständekonzept nicht vorgesehen war. Die Grundidee der berufsständischen Ordnung war im Sinne der katholischen Soziallehre eine solidarische Leistungsgemeinschaft. Nell-Breuning ging es aber nicht allein um gegenseitige Unterstützung, sondern auch darum, Klassengegensätze mithilfe einer berufsständischen Ordnung zu überwinden. Die christliche Gesellschaftslehre kann eine Klassengesellschaft nur unter gewissen Voraussetzungen als Übergangslösung sinnvoll finden, nicht aber als Dauerzustand. Dauerhaft funktionierend ist nur eine vielfältig vor allem nach räumlichen und beruflich-leistungsgemeinschaftlichen Gesichtspunkten, also berufs-

ständisch gegliederte Gesellschaft (Nell-Breuning 1953, 93 f.). Der im Katholizismus vorherrschende Gedanke, dass sich religiös-sittliche Kräfte in einer berufsständischen Ordnung zum Wohle des ganzen Volkes entfalten, wurde nicht allein von theologischer, sondern auch von wirtschaftstheoretischer Seite vertreten. So propagierte 1925 August Pieper (1866–1942) in seiner Schrift *Berufsgedanke und Berufsstand im Wirtschaftsleben* die Verbindung von traditionellem Standesbegriff und christlicher Soziallehre als Grundlage einer neuen Staats- und Wirtschaftsordnung.

Nicht allein vom Sozialkatholizismus, sondern auch von protestantischer Seite aus wurde in der Zwischenkriegszeit ein korporatistisches Gesellschaftsmodell diskutiert, so z.B. von Rudolf Craemer (1903–1941) in seinem Werk aus dem Jahre 1933 *Der Kampf um die Volksordnung*. Die evangelische Kirche maß allerdings – in der Tradition Luthers – dem Beruf zentrale Bedeutung bei, nicht dem Stand. Für die evangelische Sozialethik ist daher auch die individuelle Gottes- und Sozialorientierung, die der Beruf impliziert, von entscheidender Bedeutung. Der Katholizismus hingegen hat sich mit dem Berufsbegriff allein zunächst nicht intensiv auseinandergesetzt, sondern ihn im Gefolge des Standesbegriffs betrachtet. Dies liegt darin begründet, dass die katholische Kirche lange der Tradition der elitären Berufungsidee des christlichen Mittelalters verhaftet blieb, auf der das Ständemodell fußt. Auch nach dem Ende des Ständestaates war es nicht der Beruf, sondern die berufsständische Ordnung, die Eingang in die katholische Soziallehre fand. Letztere wertschätzt durchaus auch die individuelle Leistung, die der einzelne für die Gesellschaft erbringt, betont aber die Wechselbeziehung zwischen der Person und den größeren gesellschaftlichen Einheiten.

Neben konfessionell und wissenschaftlich-theoretisch begründeten Forderungen zur Installierung einer berufsständischen Gesellschaftsordnung finden sich in der Zwischenkriegszeit auch politisch-ideologisch und nationalökonomisch motivierte (Bohn 2011, 8). Nach dem Zweiten Weltkrieg war die berufsständische Staatsordnung als alternatives Gesellschaftsmodell jedoch diskreditiert. Bestand hatte hingegen der Gedanke des berufsständischen Zusammenschlusses mit eigenen Rechtsbefugnissen. Juristisch handelt es sich dabei um die Übertragung von Selbstverwaltungsrechten durch einen staatlichen Hoheitsakt an einen Berufsstand (Kluth 2011, 66 f.). Institutionell spiegelt sich diese Selbstverwaltung in öffentlich-rechtlichen Körperschaften – »Berufskammern« – wider, z.B. Heilberufskammer, Kammer der rechts- und wirtschafts-

beratenden Berufe, Architektenkammer oder Ingenieurkammer. Diese berufsständischen Kammern sind ermächtigt, standesrechtliche Normen zu erlassen. Hierbei handelt es sich um Ordnungen, in denen die Berufsausübung geregelt wird, z.B. das Recht auf Freiberuflichkeit oder die Pflicht, sich berufswürdig zu verhalten und das Ansehen des Berufs nicht zu schädigen. Die Selbstverwaltung sieht auch eine eigene Berufsaufsicht und Berufsgerichtsbarkeit vor, welche die Einhaltung der Regelungen überwacht. Ebenfalls auf der Selbstverwaltung beruht die Einrichtung berufsständischer Versorgungswerke, um die Mitglieder im Alter oder bei Berufsunfähigkeit materiell abzusichern oder im Todesfall deren Hinterbliebene. Aus steuerungstheoretischer Perspektive stehen die berufsbasierten korporatistischen Verbände für eine Alternative zwischen Markt und Staat. Zugleich nehmen sie aber auch eine Vermittlerfunktion zwischen beiden ein und stellen als intermediäre Institutionen (vgl. 6.1.1) ein Merkmal des deutschen Sozialstaates dar.

5.2 BERUF UND INDUSTRIEARBEIT

5.2.1 Beruf und Lohnarbeit

Die Industrialisierung in Deutschland kann nach Henning (1979) in drei Phasen eingeteilt werden: In der Vorbereitungsphase (1795–1835) erfolgte der Aufbruch aus der traditionellen Gesellschaft und Wirtschaft durch Auflösung der ideologischen, rechtlichen und materiellen Beschränkungen. In der ersten Industrialisierungsphase (1835–1873) begann der Übergang zur industriellen Produktionsweise, erkennbar an der signifikanten Umstrukturierung der Wirtschaftssektoren. In der zweiten Industrialisierungsphase (1873–1914) setzte sich der Industriekapitalismus durch, was deutlich wird durch den systematischen Einsatz von Technologie und wissenschaftlicher Betriebsorganisation sowie durch politische Sicherung der Märkte. Ab etwa 1890 dominierte in Deutschland die industrielle Produktion sowohl die Wertschöpfung als auch das Beschäftigungssystem.

Die Fabrik schuf »berufslose Arbeit«. Unterstützt wurde diese Entberuflichung durch das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794, das statuierte, dass »ein Zunftgenosse, ohne Nachtheil seiner Zunftrechte, sich als Arbeiter in Fabriken brauchen lassen« könne. Gleichzeitig versagte es

jedoch den in den Fabriken ausgelernten Arbeitern das reziproke Recht, nämlich »sich der Rechte der Zunftlehrlinge und Gesellen« zu erfreuen (ALR §§ 419, 420).

Dass die Fabrikarbeit trotz ihrer Verbindung mit handwerksmäßiger Ausbildung zunächst nicht in die überkommene Ordnung integriert werden konnte, wird bei Riehls Berufsreflexionen deutlich. Er musste auf ökonomische Überlegungen zurückgreifen, um die Lohnarbeiter als gesellschaftliche Gruppe zu erfassen. Ökonomische Thesen stehen auch im Vordergrund der berufsrelevanten gesellschaftstheoretischen Texte von Karl Marx (1818–1883). Auf die Begriffe Beruf, Berufsarbeit und Berufsstand verzichtet Marx allerdings in der zentralen Schrift *Lohnarbeit und Kapital*⁸. Als Analysebegriffe verwendet er Arbeit und Lohnarbeit. Er spricht auch nicht vom Stand, sondern von der sozialen Klasse. Die Entwicklung der Produktivkräfte und die gesellschaftliche Arbeitsteilung bilden nach Marx die Grundlage für die Entstehung der kapitalistischen Gesellschaft. In ihr gibt es zwei Grundklassen: einerseits die produktiven Lohnarbeiter, sie sind wirtschaftlich abhängig und müssen ihre Arbeitskraft verkaufen, andererseits die industriellen Kapitalisten, die über die Produktionsmittel als Privateigentum verfügen. Die Tätigkeit des Arbeiters wird nach Marx von dieser Form der Produktionsarbeit und der daraus resultierenden Einteilung der Gesellschaft beeinflusst. Sein Arbeitsvermögen ist für den Arbeiter die Grundlage seiner Existenz; es dient allein ökonomischen Zwecken. Er rechnet es nicht selbst in sein Leben ein, es ist für ihn eine Ware,⁹ die er einem Dritten, dem Inhaber der Produktionsmittel, zuschlägt. Das Produkt seiner Tätigkeit ist nicht Zweck seiner Tätigkeit, durch die Trennung von Arbeit und Eigentum entfremdet er sich davon. Diese dem Kapitalismus innewohnende Entfremdung verhindert, dass der Mensch sich selbst verwirklichen kann, indem er sich gegenständlichen Besitz an seinem Arbeitserzeugnis verschafft. Erst die Überwindung dieser Klassengesellschaft macht die Wiedervereinigung von Werkschöpfer und Werk möglich (Marx 1961). Die von Marx verwendeten Konstrukte – Arbeit und Lohnarbeit – beinhalten auch Aspekte des Be-

8 | *Lohnarbeit und Kapital* wurde von Marx in den Jahren 1848/49 verfasst und 1849 erstmals in der *Neuen Rheinischen Zeitung* veröffentlicht (MEW 6 [1961]).

9 | Marx unterscheidet den freien Arbeiter – den Proletarier – vom Leibeigenen, der nicht allein seine Arbeitskraft als Ware verkauft, sondern selbst Ware ist (Peter 1964, 263).

rufsbegriffs, nämlich Gelderwerb und Versorgungsmöglichkeiten sowie Integration in die Gesellschaft bei bestehenden Herrschaftsverhältnissen. Lohnarbeit als entfremdete Arbeit ist für ihn aber eine gesellschaftliche Fehlentwicklung, die es zu überwinden gilt. Marx spricht von der Entäußerung der Arbeit:

Erstens, daß die Arbeit dem Arbeiter äußerlich ist, d.h. nicht zu seinem Wesen gehört, dass er sich daher in seiner Arbeit nicht bejaht, sondern verneint, nicht wohl, sondern unglücklich fühlt, keine freie physische und geistige Energie entwickelt, sondern seine Physis abkastelt und seinen Geist ruiniert. Der Arbeiter fühlt sich daher erst außer der Arbeit bei sich und in der Arbeit außer sich [...]. (Marx, zit. n. Peter 1964, 265)

Arbeit und Lohnarbeit tangieren den Berufsbegriff nur in den oben genannten materiellen Bestimmungselementen. Sie nehmen keinen Bezug auf die Mitte des 19. Jahrhunderts bereits vorhandenen Bestandteile: freie neigungsgeleitete Wahl, vernunftbegründete Pflicht oder besondere fachliche Qualifizierung. Marx verwendet in seiner Schrift *Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie*¹⁰ allerdings noch einen anderen Arbeitsbegriff, nämlich »bestimmte Arbeit« oder »Arbeit mit Kunstcharakter« (Marx 1983, 218 f.). Sie zeichnet sich wesentlich mehr durch Berufselemente wie Fachlichkeit und Qualifikation aus: »In der zunftmäßigen, handwerksmäßigen Arbeit z.B., wo das Kapital [...] noch nicht Kapital als solches ist, erscheint auch die Arbeit noch als versenkt in ihre besondere Bestimmtheit.« Nach Marx ist für den Lohnarbeiter die Bestimmtheit seiner Arbeit aber nicht relevant, da dieser sich primär über seine Gegenposition zum Kapitalisten definiert und für ihn allein der ökonomische Aspekt seines Arbeitsvermögens bedeutsam ist:

Andererseits ist der Arbeiter selbst absolut gleichgültig gegen die Bestimmtheit seiner Arbeit; sie hat als solche nicht Interesse für ihn, sondern nur soweit sie überhaupt Arbeit und als solche Gebrauchswert für das Kapital ist. Träger der Lohnarbeit als solcher – d.h. der Arbeit als Gebrauchswert für das Kapital – zu sein, macht daher seinen ökonomischen Charakter aus; er ist Arbeiter im Gegensatz zum Kapitalisten. (Ebd.)

10 | *Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie* ist ein Manuskript, das von Marx in den Jahren 1857/58 verfasst wurde (MEW 42 [1983]).

Auch für die vom ökonomischen Gegensatz zwischen Lohnarbeiter und Kapitalisten dominierte Gesellschaft ist die bestimmte Arbeit, die sich durch besondere Form und Fertigkeit auszeichnet, als Analysekategorie nicht von Bedeutung:

Dies ökonomische Verhältnis – der Charakter, den Kapitalist und Arbeiter als von einander abhängige Widerparte ihres Produktionsverhältnisses tragen – wird daher desto reiner und adäquater entwickelt, je mehr die Arbeit allen Kunstcharakter verliert; ihre besondere Fertigkeit immer mehr etwas Abstraktes, Gleichgültiges wird, und sie mehr und mehr rein abstrakte Tätigkeit, [...] daher [...] gleichgültige, gegen ihre besondere Form indifferente Tätigkeit wird. (Ebd.)

Arbeit kann zwar jede Bestimmtheit annehmen, dem Kapital steht sie aber nur in ihrer abstrakten, nämlich ökonomischen Form gegenüber. Sie ist Mittel zur Existenzsicherung für den Lohnarbeiter und Produktivmittel für den Kapitalisten: »[...] in der Arbeit, wie sie dem Kapital gegenübersteht, [...] dass sie [...] nicht diese oder jene Arbeit, sondern Arbeit schlechthin, abstrakte Arbeit ist; absolut gleichgültig gegen ihre besondere Bestimmtheit, aber jeder Bestimmtheit fähig.« Diese Abstraktion kann nach Marx aber nicht für alle in gleicher Weise angenommen werden: »Dies ist nicht der Charakter der Handwerker, Zunftgenossen etc., deren ökonomischer Charakter gerade in der Bestimmtheit ihrer Arbeit und dem Verhältnis zu einem bestimmten Meister liegt etc.« (Ebd.)

Marx differenziert also durchaus zwischen Wirtschaftszweigen, in denen Bestimmtheit nicht relevant ist, und solchen, in denen die Bestimmtheit der Arbeit Voraussetzung für deren ökonomische Funktion ist. Die Abstraktion von berufsbezogenen Aspekten wird an dieser Stelle zumindest relativiert.

Die gesellschaftliche Vision von der kommunistischen Gesellschaft, wie sie in der *Deutschen Ideologie*¹¹ dargelegt wird, sieht die Aufhebung

11 | Die *Deutsche Ideologie* ist eine Sammlung von Textfragmenten, die in den Jahren 1845 und 1846 vornehmlich von Karl Marx und Friedrich Engels (1820–1895) verfasst, aber nur zu einem geringen Teil veröffentlicht wurden (MEW 3 [1978]). In ihr stellen sie einen Zusammenhang zwischen den Lebensverhältnissen der Menschen und ihren Gedanken her. Die Interessen der herrschenden Klasse dominieren die Interessensbildung der gesamten Gesellschaft: »Die Gedanken der herrschenden Klasse sind in jeder Epoche die herrschenden Gedanken, d.h.

der Arbeitsteilung vor und löst sich gänzlich von der Bestimmtheit der Arbeit:

Sowie nämlich die Arbeit naturwüchsig verteilt zu werden anfängt, hat Jeder einen bestimmten ausschließlichen Kreis der Tätigkeit, der ihm aufgedrängt wird, aus dem er nicht heraus kann; er ist Jäger, Fischer oder Hirt oder kritischer Kritiker und muss es bleiben, wenn er nicht die Mittel zum Leben verlieren will – während in der kommunistischen Gesellschaft, wo Jeder nicht einen ausschließlichen Kreis der Tätigkeit hat, sondern sich in jedem beliebigen Zweige ausbilden kann, die Gesellschaft die allgemeine Produktion regelt und mir eben dadurch möglich macht, heute dies, morgen jenes zu tun, morgens zu jagen, nachmittags zu fischen, abends Viehzucht zu treiben, nach dem Essen zu kritisieren, wie ich gerade Lust habe, ohne je Jäger, Fischer, Hirt oder Kritiker zu werden. (Marx/Engels 1978, 33)

Und an anderer Stelle:

Bei einer kommunistischen Organisation der Gesellschaft fällt jedenfalls fort die Subsumtion des Künstlers unter die lokale und nationale Borniertheit, die rein aus

die Klasse, welche die herrschende materielle Macht der Gesellschaft ist, ist zugleich ihre herrschende geistige Macht.« (Marx/Engels 1978, 46) Gedanken, die den Interessen der herrschenden Klasse dienen und als allein gültig dargestellt werden, bezeichnen Marx und Engels als Ideologie. Beruf als arbeitsbezogenes Konstrukt wird u.a. definiert: »Beruf, Bestimmung, Aufgabe, Ideal sind, um dies kurz zu wiederholen, entweder 1. [...] oder 2. bloße idealistische Paraphrasen oder auch entsprechender bewußter Ausdruck der durch die Teilung der Arbeit zu verschiedenen Geschäften verselbständigten Betätigungsweisen der Individuen oder 3. [...] oder 4. die in den Gesetzen, der Moral pp. ideell ausgedrückten Existenzbedingungen der herrschenden Klasse (bedingt durch die bisherige Entwicklung der Produktion), die von ihren Ideologen mit mehr oder weniger Bewußtsein theoretisch verselbständigt werden, in dem Bewußtsein der einzelnen Individuen dieser Klasse als Beruf pp. sich darstellen können und den Individuen der beherrschten Klasse als Lebensnorm entgegengehalten werden, teils als Beschönigung oder Bewußtsein der Herrschaft, teils als moralisches Mittel derselben. Hier, wie überhaupt bei den Ideologen, ist zu bemerken, daß sie die Sache notwendig auf den Kopf stellen und ihre Ideologie sowohl für die erzeugende Kraft wie für den Zweck aller gesellschaftlichen Verhältnisse ansehen, während sie nur ihr Ausdruck und Symptom ist.« (Marx/Engels 1978, 311)

der Teilung der Arbeit hervorgeht, und die Subsumtion des Individuums unter diese bestimmte Kunst, so daß es ausschließlich Maler, Bildhauer usw. ist und schon der Name die [...] Abhängigkeit von der Teilung der Arbeit hinlänglich ausdrückt. In einer kommunistischen Gesellschaft gibt es keine Maler, sondern höchstens Menschen, die unter Anderm auch malen. (Ebd., 379)

Oder auch nur bei Engels im *Anti-Dühring*¹²:

Der [...] Denkweise der gelehrten Klassen muss es allerdings als eine Ungeheuerlichkeit erscheinen, dass es einmal keine Karrenschieber und keine Architekten von Beruf mehr geben soll und dass der Mann, der eine halbe Stunde lang als Architekt Anweisungen gegeben hat, auch eine Zeitlang die Karre schiebt, bis seine Tätigkeit als Architekt wieder in Anspruch genommen wird. Ein schöner Sozialismus, der die Karrenschieber von Beruf verewigt! (Engels 1975, 186)

Für beide – Marx und Engels – ist der Beruf ein Begriff der herrschenden Klasse und damit Ideologieinstrument. Das Berufskonstrukt widerspricht dem Ziel, die Arbeitsteilung aufzuheben. Eine berufslose Arbeitsorganisation hingegen ist ein Kriterium dafür, dass es verwirklicht ist. In der klassenlosen Gesellschaft besteht daher keine Notwendigkeit an einer Berufsidee festzuhalten, die mehr als nur materielle Versorgung beinhaltet, nämlich neigungsgeleitete Entscheidung mit Qualifizierung und emotionaler Bindung. Sie wird zu Gunsten der Aufhebung der Arbeitsteilung – der Grundursache der Entfremdung – aufgegeben. Die klassenlose Gesellschaft ist im Ideal eine berufslose Gesellschaft. Insgesamt nimmt der Berufsbegriff im Werk von Marx und Engels keine bedeutsame Stellung ein, es scheint jedoch, dass beide ein ambivalentes Verhältnis zum Berufsbegriff hatten. Einerseits bewerteten sie ihn als Charakteristikum der arbeitsteiligen und damit Entfremdung hervorrufenden kapitalistischen Gesellschaft, andererseits beschreiben sie eine Art »ganzheitlicher Berufstätigkeit« als Gegenentwurf zur Entfremdungssituation des Lohnarbeiters.

12 | Der *Anti-Dühring* ist eine Schrift von Engels, die von 1873 bis 1883 entstand (MEW 20 [1975]).

5.2.2 Beruf und Entfremdung

Marx und Engels stehen in ihrer Kritik an einem Berufsgedanken, der allein auf das Fachliche rekurriert, in der Tradition von Rousseau und Humboldt (vgl. 4.2.3). Beide Parteien sprechen in Verbindung mit dem Beruf von Entfremdung von der Natur und verstehen darunter eine Reduzierung des Menschen auf sein Spezialistentum. Sie befürworten, dass der Mensch sich allseitig frei in der Arbeitswelt bewegen kann und nicht auf besondere fachliche Fähigkeiten und Fertigkeiten beschränkt bleibt (Zöllner 2013). Er ist dadurch auch nicht sein Leben lang an eine Beschäftigung gebunden, d.h. durch die Abwertung der Fachlichkeit verliert die Kontinuität – ein Zentralcharakteristikum des Berufs – an Bedeutung. Bei Humboldt ist diese Position pädagogisch motiviert; er schätzt nicht primär die Fachlichkeit gering¹³, sondern er bewertet vielmehr die Persönlichkeitsbildung als wichtiger für eine selbstständige Berufsausübung als die Fachbildung. Marx¹⁴ hingegen kritisiert die im Berufsbegriff integrierte Fachlichkeit als bürgerliches Hindernis auf dem Weg in die kommunistische Gesellschaft.

Nicht allein Neuhumanismus und Marxismus treffen sich in ihrer Kritik am beruflichen Spezialistentum. Ein weiteres damit verbundenes Problem benennt der österreichische Kulturhistoriker Egon Friedell (1878–1938), nämlich den Ersatz von Kreativität und Emotion durch Technizismus und Ratio. Er bringt dies in seinem 1912 erschienen Essay *Ecce poeta* pointiert zum Ausdruck: »In dem Augenblick, wo eine Sache anfängt, ein Beruf zu werden, und somit aufhört etwas allgemein Menschliches zu sein, verliert sie zumeist ihre beste Kraft und ihren geheimnisvollen Reiz« (Friedell 2014, 130). Friedell argumentiert weiter: »Die menschlichen Betätigungen haben nur so lange eine wirkliche Lebenskraft, als sie von Dilettanten ausgeübt werden. Es ist im Grunde daran gar nichts Unnatürliches, paradox ist das Gegenteil.« Hierfür nennt er zwei Gründe:

13 | Humboldt sieht in einer alleinigen fachlichen Bildung eine Instrumentalisierung des Menschen als Arbeitskraft im absolutistischen Staat (vgl. 4.2.3).

14 | Marx' Bildungsidee ist die sogenannte »polytechnische Bildung«. Das »poly« in polytechnisch bedeutet im Grunde zwar allgemeine Bildung, diese ist aber institutionell an den Betrieb geknüpft. Schulen sind bei Marx Fabrikschulen (Zöllner 2013, 3).

Erstens, weil beim Dilettanten, beim Amateur, das was er gerade betreibt nichts von ihm Losgelöstes ist, sondern sich mit seinem ganzen Menschen deckt [...]. Nur beim Dilettanten decken sich Mensch und Beruf [...].

Der zweite Grund dafür, daß nur Dilettantismus fruchtbar ist, liegt darin, daß der Dilettant von seinen Fähigkeiten und sogar von seiner ganzen Tätigkeit so gut wie nichts weiß ... Nun sind aber gerade die Tätigkeiten, von deren Wesen und Bedeutung man nichts weiß, die allerwertvollsten, ja sogar die einzig wertvollen. (Ebd., 131)

Friedells Plädoyer für den »genialen Dilettanten« prangert überspitzt die in der beruflichen Fachlichkeit steckende Gefahr der Reduzierung und Entfremdung an, die zu einem Verlust an innerem Antrieb führen kann. Friedrich Nietzsche (1844–1900) hingegen betont in seiner 1878 erschienenen Aphorismensammlung *Menschliches, Allzumenschliches* die der Fachlichkeit innewohnende Schutz- und Sicherheitsfunktion. Er sagt: »Ein Beruf ist das Rückgrat des Lebens«, und meint damit, dass der Beruf dem Menschen auch in schwieriger Zeit Halt gibt: »Ein Beruf macht gedankenlos, darin liegt sein größter Segen. Denn er ist eine Schutzwehr, hinter welche man sich, wenn Bedenken und Sorgen allgemeiner Art anfallen, erlaubtermaßen zurückziehen kann.« (Nietzsche 2015, Nr. 575 u. 537)

Das dem Berufsgedanken vermeintlich implizite Fachlichkeitsdilemma – Schutz und Sicherheit einerseits, mangelnde Flexibilität andererseits – blieb bis ins 21. Jahrhundert ein Grundthema der Berufsreflexionen (vgl. 7.3.2).

5.3 BERUF UND AUFBAU DES SOZIALSTAATS

5.3.1 Sozialversicherung und Berufsschutz

Die im 19. Jahrhundert fortschreitende Industrialisierung führte zu erheblichen sozialen Missständen. Hierzu zählte auch die unzureichende Versorgung der Fabrikarbeiter, wenn sie durch Unfall, Krankheit oder Alter ihre Arbeitskraft verloren hatten. Schlechte Arbeitsbedingungen, fehlende Sicherheitseinrichtungen und der zunehmende Einsatz von Maschinen führten zu körperlichen Beeinträchtigungen sowie zu einer hohen Zahl von Arbeitsunfällen. Vor allem durch pressende oder stanzende Arbeitsabläufe wurden oftmals schwerste Verletzungen hervor-

rufen, die meist Invalidität und Existenzunsicherheit bedeuteten. Versorgungssysteme für Arbeitsunfähige gab es bereits im Mittelalter und der Frühen Neuzeit in Form der kirchlichen Armenfürsorge und der in den Zünften oder Gilden berufsspezifisch organisierten Unterstützung. Des Weiteren entstanden in den frühen Jahren der Industrialisierung selbstorganisierte Kassen- und Hilfseinrichtungen der Arbeiterschaft. Ein Sozialversicherungswesen als zentraler Bestandteil einer staatlich gelenkten Sozialpolitik entstand in Deutschland allerdings erst in den 80er-Jahren des 19. Jahrhunderts. Um der mit der sozialen Frage einhergehenden Politisierung der Arbeiterschaft und dem wachsenden Einfluss der Sozialdemokratie zu begegnen, wurde unter dem Reichskanzler Otto von Bismarck (1815–1898) 1883 die Krankenversicherung, 1884 die Unfallversicherung und 1889 schließlich die Rentenversicherung eingeführt. Die Sozialversicherungen schützten trotz aller sozialen Fortschrittlichkeit zunächst aber nicht den Beruf, sondern verstärkten die Entberuflichung. Geschützt wurde nämlich nicht der Arbeiter in seinem Beruf, sondern allein dessen körperliche Arbeitsfähigkeit. Die Invalidenversicherung bedeutete Zuschuss zur Sicherung des Lebensunterhalts und zum Erhalt der Arbeitskraft, nicht aber Lohnersatz. Nicht der Beruf genoss Schutz, sondern die Fähigkeit zu Gelderwerb. Notfalls hatte sich der Arbeiter eben einen anderen Beruf zu suchen (Hesse 1983, 71).

Erfolgreicher als die Arbeiter waren in Bezug auf den Berufsschutz die Angestellten. Im Angestelltenversicherungsgesetz von 1911¹⁵ gelang ihnen die Durchsetzung einer sozialversicherungsrechtlichen Innovation, nämlich Berufsschutz bei mindestens 50-prozentiger Berufsunfähigkeit. Dem Angestellten wurde kein Berufswechsel zugemutet und auch die Angestelltenwitwe wurde vor dem Zwang zu unstandesgemäßer Erwerbstätigkeit bewahrt, indem ihre Rente am äußerst fortschrittlichen Lohnersatzprinzip orientiert war. Obwohl das Gesetz von 1911 vom Gedanken geprägt war, die sozialen Verbesserungen auf die zahlenmäßig geringe Angestelltenschaft zu begrenzen, erreichte es auch Orientierungsfunktion für die Arbeiterbewegung und das deutsche Sozialversicherungswesen insgesamt. Und anders als die Invalidenversicherung war es nicht von oben gewährtes, sondern gegen Widerstände erkämpftes Recht (Müller/Willke 2008, 381).

15 | Versicherungsgesetz für Angestellte (VGfA) vom 20. Dezember 1911.

In der Weimarer Republik machte die Sozialpolitik große egalisierende Fortschritte. Die Sozialversicherung löste sich von der Fixierung auf den Lohn, der Arbeiter holte gegenüber dem Angestellten auf, auch weil sich die kommunistischen Proletarisierungsszenarien nicht bewahrheiteten. In den Fabriken entstand die industrielle Beruflichkeit, an der auch die Unternehmer Interesse hatten. Die Qualifizierung der Arbeiter wurde zur betrieblichen Investition, der »ausgebildete Fabrik-Geselle« nannte sich nun »Facharbeiter«; er wurde zum Sinnbild der Entproletarisierung. Für den qualifizierten Industriearbeiter war die Äquivalenz mit den Angestellten beim Berufsschutz die sozialversicherungsrechtliche Bestätigung seines Statusverständnisses. Aber erst die Rentenreform von 1957 gewährte den Arbeitern schließlich diese Forderung. Mit der Berufsunfähigkeitsrente wurde der Berufsschutz auf sie ausgedehnt, und sie waren vor sozialem Abstieg geschützt. Durch diese Rentenreform kam das Sozialversicherungsrecht dem sozialstaatlichen Auftrag des Grundgesetzes nach, wonach der ökonomischen Funktionalisierung des Berufs Grenzen gezogen sind:

In der Bindung des Berufs an die Existenz des einzelnen, in der Bedeutung, die der Beruf für das Lebensschicksal des einzelnen hat, [...] liegt die Grenze, die der Berufspolitik von Verfassungs wegen gezogen ist und die sie nicht beliebig, nicht willkürlich verletzen darf [...].

Jeder arbeitende Mensch hat vielmehr den verfassungsrechtlich begründeten Anspruch gegen alle staatliche Praxis, in der Beruflichkeit seiner Arbeit respektiert zu werden, davor bewahrt zu werden, dass die Arbeitskraft zum reinen bzw. rohen Tauschgegenstand wird. [...]

Das Grundgesetz schließlich hat alle staatliche Tätigkeit, die den arbeitenden Menschen betrifft, dazu verpflichtet, die Beruflichkeit seiner Arbeit zu respektieren. Diese Verpflichtung besteht auch im Sozialversicherungsrecht.« (GG zit. n. Hesse 1983, 72)

Der Beruf und dessen Schutz wurden damit endgültig zu einem eigenständigen Element staatlicher Sozialpolitik in Deutschland.

5.3.2 Beruf und Gewerkschaftsgründung

Obwohl die marxsche Theorie im 20. Jahrhundert große realpolitische Bedeutung erlangen sollte, ging sie Mitte des 19. Jahrhunderts an der Situation der Arbeiter vorbei. Die Arbeiterschaft war in Deutschland noch keine klar abgegrenzte eigene gesellschaftliche Gruppe, und ein gemeinsames Interessensbewusstsein war noch nicht vorhanden. Für die ersten Gewerkschaftsgründungen von 1850 bis 1880 war daher der Berufsgedanke bedeutsamer als Marx' Thesen zur gesellschaftlichen Rolle der Proletarier. In den ersten Jahrzehnten der Industrialisierung – 1820 bis 1840 – zeigten sich bei den Fabrikarbeitern, bei denen es sich zum Großteil um berufsgebildete Handwerker handelte, kaum Ansätze, sich dauerhaft zusammenzuschließen. Es gab zwar frühe Formen der Organisation, hierbei handelte es sich vor allem aber um Unterstützungskassen zur Selbsthilfe bei Krankheits- und Todesfällen sowie zur Wanderunterstützung. Hinzu kamen sogenannte Bildungsvereine, z.B. in Berlin 1844, in Hamburg 1844/45 oder in Hannover 1845, und Streikvereine, die von Fall zu Fall gebildet wurden. Insbesondere durch die Bildungsvereine, die oftmals auch unter Führung oder aktiver Mithilfe von Vertretern des Bürgertums oder der Kirche entstanden, wurde der Gedanke des eigenverantwortlichen Zusammenschlusses gestärkt. Zeitgleich kam es in den Jahren vor der Revolution von 1848 zu Protestbewegungen, zunächst in Form von Bittschriften an Fabrikbesitzer und Behörden, in denen die wachsende Unzufriedenheit mit den sozialen und politischen Verhältnissen ausgedrückt wurde. Vor allem Handwerksgesellen und Eisenbahnbauarbeiter wurden zunehmend radikaler und wandten Kampfformen wie Streiks und Boykotte an. Organisation und sozialer Protest waren die beiden Elemente, die um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Arbeiterschaft zusammenbanden. Träger des Organisationsgedankens waren vor allem Handwerker bzw. Gesellenarbeiter. Sie protestierten nicht allein gegen die Arbeitsbedingungen in den Fabriken, sondern auch gegen das kapitalistische Arbeitsverhältnis, in dem die Lohnfindung nicht mehr nachvollziehbar war und in dem durch den Einsatz von Maschinen die handwerkliche Qualifikation entwertet wurde. Gleichzeitig verfügten sie über standesorganisatorische Tradition und ein berufliches Selbstbewusstsein, was den Tagelöhnern oder Heimarbeitern fehlte. Dieses Traditionsbewusstsein, das im Handwerkerstolz wurzelte, begünstigte die Herausbildung der

ersten Arbeiterorganisationen, die teils berufsständische teils radikal-demokratische Ziele verfolgten (Schneider 1989, 23 f.).

Im Zuge der Revolution von 1848 begann eine wachsende Zahl von Arbeitern, die Notwendigkeit der Organisation zu erkennen. Begünstigt wurde dieser Prozess durch die nun vorhandenen rechtlichen Voraussetzungen in Form von Presse-, Vereins- und Versammlungsfreiheit. Zudem gab es mit dem neuen Parlament in der Frankfurter Paulskirche einen Adressaten für demokratische und soziale Forderungen. Von Bedeutung für die Gewerkschaftsbewegung war vor allem die Initiative des Schriftsetzers Stephan Born (1824–1898). Er berief mit dem Berliner Zentralkomitee für Arbeiter im April 1848 für August/September desselben Jahres einen allgemeinen deutschen Arbeiterkongress nach Berlin ein, auf dem die Arbeiterverbrüderung gegründet wurde. Im sozialpolitischen Programm der Arbeiterverbrüderung wurden als Ziele nicht allein die traditionellen Selbsthilfeanliegen verfolgt, sondern zudem angestrebt, einen Arbeitsnachweis einzurichten und Produktions- und Konsumgenossenschaften zu gründen sowie den Zehnstundenarbeitstag gesetzlich zu verankern. Zur Arbeiterverbrüderung zählten auch beruflich organisierte Gruppen, wobei die Grenzen zwischen Verein, politischer Partei und Gewerkschaft fließend waren. So gehörten der örtliche Berufsverband der Berliner Maschinenbauer, der Zigarrenarbeiter-Verband oder der Buchdrucker-Verein dazu. Aus Letzterem ging als Initiative standesbewusster Buchdruckergesellen die erste nationale Gewerkschaftsgründung hervor, der Gutenberg-Bund, der Anfang Oktober 1849 in Berlin gegründet wurde und 3.000 Mitglieder zählte. Eine Arbeitskampforganisation war der Verband allerdings nicht, ihm ging es vielmehr darum, berufsständische Probleme, wozu auch die Verteidigung des eigenen Status zählte, durch Forderung und Verhandlung mit Arbeitgebern und Regierungsstellen zu lösen. Bereits 1850 – kurz nach der Auflösung des Parlaments in der Frankfurter Paulskirche – wurden die ersten Ansätze gewerkschaftlicher Organisation in Preußen wieder verboten. Die Idee lebte aber in den Kassen- und Unterstützungseinrichtungen fort, und die Kontinuität der Arbeiterorganisation war trotz politischer Verbote nicht wirklich unterbrochen. So waren es die Buchdrucker und Zigarrenarbeiter, die in den frühen 1860er-Jahren langsam aufkeimende politische Freiheiten nutzten und wieder Verbände gründeten. Danach wurden zahlreiche weitere Gewerkschaften ins Leben gerufen, wobei der Prozess entlang von Branchen oder Regionen, vor allem aber entlang von Berufen verlief. 1868/69

wurden die handwerklich geprägten Berufsverbände der Schneider, der Bäcker, der Zimmerer, der Schuhmacher, der Bauarbeiter, der Holzarbeiter und der Textil- und Bekleidungsarbeiter gegründet. An der Ausrichtung an Berufsbezeichnungen wird deutlich, dass sie ihre Interessenschwerpunkte nicht im Bereich der industriellen Lohnarbeit hatten. Dort entstanden die Verbände der Bergarbeiter, der Hüttenarbeiter oder der Metallarbeiter. Auch gab es Versuche, an- und ungelernte Arbeitskräfte und arbeitende Frauen einzubinden, allerdings oftmals in eigenen Organisationen, wie z.B. dem Verband der Fabrik- und Handarbeiter, was die Schwierigkeiten ausdrückt, berufsstolze Handwerker und ausgebildete Industriearbeiter mit weniger qualifizierten Arbeitskräften in Berufsverbänden zusammenzuschließen.

Die Tendenz ging in der Gründungsphase der 1860er- und 1870er-Jahre zum beruflichen Zentralverband. Neben den auf einem gemeinsamen Berufsbewusstsein gründenden Verbänden gab es aber auch örtliche oder überregionale, nach Branche oder Geschlecht organisierte sowie kurzlebige oder auf Dauer angelegte. Bis in die 1890er-Jahre hinein war der berufsorientierte Fachverband auf örtlicher Ebene, der handwerklich ausgebildete Arbeiter – »Arbeitergesellen« – zusammenschloss, der vorherrschende Organisationstyp (ebd., 41). Der Beruf war somit zum dominierenden, wenn auch nicht zum alleinigen Gründungsprinzip der frühen Gewerkschaften geworden.

Diese Dominanz verlor er allerdings bis zu Beginn des Ersten Weltkriegs. Zunehmend setzten sich die berufsübergreifenden Organisationen der aufstrebenden Industrien durch, wie z.B. der Metallarbeiterverband mit über 500.000 Mitgliedern im Jahre 1914, gefolgt von den Verbänden der Bauarbeiter, der Bergleute, der Holzarbeiter und der Textilarbeiter. Nach wie vor gab es noch die Gewerkschaften handwerklicher Berufe oder Berufsgruppen, wie die der Buchdrucker (über 50.000 Mitglieder), Buchbinder oder Hutmacher, aber sie verloren als Organisationstypus an Attraktivität gegenüber der berufsübergreifenden Einheitsgewerkschaft (ebd., 79).

Heyde (1932, 1210 f.) nennt in seinem *Internationalen Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens* folgende Kategorisierungen, die auch eine historische Abfolge darstellen:

- Ursprüngliche lokale Branchenverbände mit hoher beruflicher Homogenität und ausgeprägtem Berufsethos von gelernten Spezialarbeitern.

- Berufsvereine oder -verbände, die Arbeiter gleicher oder ähnlicher, in einem späteren Stadium auch nahe benachbarter Berufe auf lokaler Ebene als Lokalverbände, auf nationaler Ebene als Zentralverbände organisieren.
- Ältere oder unechte Industrieverbände, die durch das Interesse nach Risikoausgleich im Beitragseingang und bei Unterstützungszahlungen sowie durch die Gemeinsamkeit des Rohstoffes einer größeren Anzahl von Berufen und Sparten gekennzeichnet sind, die einander zu substituieren vermögen (Spartengewerkschaften).
- Jüngere Industrieverbände, die von der betrieblichen Eigenart der organisierten Gewerbezüge ausgehen und alle Arbeiter dieser Industrie, unabhängig vom erlernten und ausgeübten Beruf zu erfassen suchen. Sie sind reine Klassenverbände, die in ihrer Gliederung nach Industrien (...) keinerlei Rudiment oder Ansatz ständischer Gestaltung aufweisen. Sie nahmen ihren Ausgangspunkt von Verbänden der An- und Ungelernten, deren Berufe für die Produktion nicht sinngebend waren, sondern nur ergänzende Dienste leisteten. Die meisten Gewerkschaften seien jedoch nicht reine Klassenverbände, sondern solche mit berufsständischer Interngliederung.
- Standesvereine in klassen-determinierter Abgrenzung, die bestimmte Arbeitnehmergruppen aufgrund einer besonderen betrieblichen Position oder mit dem Bewusstsein der die Klasse konstituierenden Besonderheit der Interessenlage zusammenfassen und an eine sehr weitgefasste Berufsidee anknüpfen wie die Handlungsgehilfen oder die Werkmeister.

Die Gewichtung des Berufsbegriffs ist, wie in der jeweiligen Namensgebung bereits deutlich wird, ein zentrales Unterscheidungsmerkmal zwischen Industrie- und Berufsgewerkschaft. Industrie- oder Einheitsgewerkschaften agieren demnach auf der Basis einer als »identitätsstiftend unterstellten gemeinsamen Klassenlage« und »egalitärer Wertvorstellungen«. Sie streben eine »solidarische Lohn- und Statuspolitik« sowie eine »universalistische öffentliche Sozialpolitik« an und ignorieren »an der Oberfläche »vorhandene« Standes-Unterschiede zwischen Gruppen von Arbeitnehmern« (Streeck zit. n. Müller/Wilke 2008, 395). In der Tradition marxischer Theorie wandten sich vor allem sozialistische Gewerkschaften – zumindest programmatisch – vom Berufsprinzip ab.

Pieper verdeutlicht 1931 in seinem Artikel *Berufsethos* im *Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens* die zwiespältige Haltung der sozialistischen Gewerkschaften zur subjektiven Seite der Beruflichkeit:

Die Freien Gewerkschaften haben sich an die marxistische Klassenkampffideologie gebunden; deshalb stehen sie dem sozialen Berufsethos, in dem sie ein Element der Klassenbildung in der kapitalistischen Gesellschaft erblicken, feindlich oder misstrauisch gegenüber [...]. (Pieper 1931, 220)

Die ideologische Abwehrhaltung galt jedoch nicht für die praktische Arbeit, wo man sich um die fachliche Berufsausbildung, die Bewahrung persönlicher Ehre, beruflicher Arbeitsfreude und den Berufsstolz kümmerte. Dieser Zwiespalt zwischen programmatischem Verbandsverständnis und praktischer Verbandspolitik blieb prägend für die freigewerkschaftliche Arbeiterbewegung (Müller/Willke 2008, 381).

Anders können dagegen die Berufsgewerkschaften charakterisiert werden. Sie waren eher Standesverbänden vergleichbar, d.h., sie richteten ihre Interessenvertretung »auf Differenzierung statt auf Egalisierung und auf Amortisation der getätigten Investitionen in das eigene Humankapital«. Die Organisierung erfolgt exklusiv gegenüber Arbeitnehmern mit anderen Qualifikationen. Wichtig ist ihnen die Erhaltung des beruflichen Status, an einer »in hohem Maße politisierten Form von Interessenvertretung« waren sie dagegen nicht interessiert. Einzig bei einer Bedrohung des Tarifsystems suchten sie den Schulterschluss mit gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen (ebd., 395).

Nach dem Ersten Weltkrieg waren nicht mehr allein die männlichen Facharbeiter das Rückgrat der Gewerkschaften. Die berufsübergreifende Einheitsgewerkschaft, in der gelernte und ungelernte Arbeitskräfte, Männer und Frauen zusammengeschlossen waren, erwies sich gegenüber dem Berufsverband als die zukunftssträchtigere Form der Gewerkschaftsorganisation (Schneider 1989, 79). Beim Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg verabschiedeten sich die entstehenden Industriegewerkschaften weitgehend vom Berufsprinzip¹⁶. Das Konzept der Einheitsgewerkschaft, das vom politisierten, aber berufsindifferenten Arbeitnehmer ausgeht, hatte sich in einem langwierigen Übergangsprozess als Organisationsprinzip durchgesetzt. Das marxsche Verdikt – Klasse statt Beruf –, die klassenmäßige Verbands- und Organisationssolidarität hatte als Bindungsmedium über die Berufssolidarität gesiegt (Müller/Willke 2008, 399).

16 | Zugestanden wurden Berufsgewerkschaften noch besondere Beamtengruppierungen, den Lehrern und später den Polizisten (Müller/Willke 2008, 387).

In der praktischen Arbeit kümmerte man sich allerdings in vielfältigster Weise um die berufliche Seite des Arbeitnehmerstatus. So war die gewerkschaftliche Seite beteiligt bei den zentralen Meilensteinen zur Etablierung des Berufsprinzips in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft. Hierzu zählen u.a. die Einführung des Berufsschutzes für Arbeiter im Sozialversicherungsrecht (vgl. 5.3.1) und die Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes von 1969 (vgl. 5.6.3). Die Gewerkschaften waren und sind im Dualen Ausbildungssystem miteinbezogen bei der Schaffung neuer und der Modernisierung alter Ausbildungsordnungen. Sie verteidigen dabei eine an den Arbeitnehmerinteressen orientierte Konturierung der Beruflichkeit durch die Abwehr von »Jedermannstätigkeiten« und »Simpel-Berufen« (Brötz/Schwarz 2003). Es gibt in Deutschland einen hoch angesiedelten institutionellen Schutz für Berufsinhaber, der auch von den Gewerkschaften gestützt wird. In seinen Eckpunkten zur Novellierung des Berufsbildungsgesetzes konstatierte der Deutsche Gewerkschaftsbund 2003 noch einmal ausdrücklich: Basis bleibt das Berufskonzept.¹⁷

Berufliche Belange spielen in der praktischen Politik der Gewerkschaften deshalb durchaus eine Rolle, aber aufgrund des eingeschlagenen organisationspolitischen Pfads – hochkonzentrierte Multibranchengewerkschaften – lehnen sie einen unmittelbaren Einfluss des Berufskonzepts auf die Organisationspolitik ab. Müller/Willke (2008) sprechen daher vom Phänomen der »verdrängten Beruflichkeit«.

5.4 BERUF UND ARBEITSMARKT

5.4.1 Beruf als statistische Größe

Die eigentliche Bildung berufsbezogener Institutionen wurde durch einen Umstand eingeleitet, der nicht im Berufskonstrukt selbst begründet lag, sondern in den politischen Veränderungen durch die Entstehung

17 | Dies wurde z.B. im Vorfeld der Einführung des/der Maschinen- und Anlagenführers/-in 2004 als zweijährigem dualen Ausbildungsberuf deutlich. IG Metall und DGB sahen in der geplanten Schaffung theoriegeminderter Ausbildungsgänge die Gefahr einer arbeitsmarkt- und (berufs-)bildungspolitisch falschen Weichenstellung (Sailmann 2004).

des Deutschen Kaiserreiches 1871: Der neue Staat brauchte Wirtschaftsdaten. Um wirtschaftliche Entwicklungen erfassen und beschreiben zu können, nutzte die Nationalökonomie den Berufsbegriff als statistische Größe. Er erhielt dadurch den entscheidenden Schub für sein Eindringen in die moderne Gesellschaft.

Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts gab es in einigen europäischen Ländern Versuche, die Bevölkerung in einem Raster zu erfassen. Bei diesen Volkszählungen galt es zu entscheiden, ob der gesamte Haushalt oder das Individuum mit seinem Beruf die zentrale statistische Einheit darstellt. Bei der Volkszählung in Großbritannien 1801 wurde lediglich der Haushaltvorstand nach seinem Beruf gefragt. Angesichts der noch bestehenden Ständeordnung, welche die Individuen über Familienzugehörigkeit einteilte, wurden die spezifischen Beiträge der einzelnen Haushaltsangehörigen nicht gesondert erfasst. Die Frage nach dem Individuum und seinem Beruf leuchtete nicht ein. 1831 wurden bereits zwei Zählweisen eingeführt, einerseits Haushalte, andererseits Individuen, allerdings wurde nur eine bestimmte Gruppe von Individuen – erwachsene Männer – nach ihrer Berufstätigkeit gefragt. Hierzu wurde bereits mit neun Berufskategorien gearbeitet. Beim Zensus 1841 verschwand die Frage nach dem Beruf von Haushalten endgültig. Ersetzt wurde sie durch eine Frage nach dem Beruf des Individuums. Mit den Haushalten im Fokus war es nicht notwendig, zwischen aktiven und nichtaktiven Mitgliedern zu unterscheiden, man bekam allerdings kein Bild von der wirklichen Arbeitsverteilung, d.h. von der Zahl der Menschen, die effektiv in den verschiedenen wirtschaftlichen Sektoren tätig waren. Obwohl auch in anderen Ländern, z.B. in Belgien, der Beruf bereits in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts in den Volkszählungen genutzt wurde, wuchs erst in den letzten drei Dekaden des Jahrhunderts das Bedürfnis nach einer leicht vergleichbaren Klassifizierung (Vanderstraeten 2011, 183 f.).

In Deutschland kam der Anstoß für die Ermittlung arbeitsmarktbezogener Daten durch die Gründung des Deutschen Kaiserreiches 1871. Zu den Aufgaben des neuen Staates zählten auch statistische Aktivitäten zu Beschreibung des Wirtschaftslebens.¹⁸ Sie konzentrierten sich von Be-

18 | Die erste staatliche statistische Behörde in Deutschland wurde in Preußen geschaffen. Im Jahre 1805 nahm ein Königliches Statistisches Büro, aus dem später das Preußische Statistische Landesamt hervorging, auf der Basis eines Erlasses von König Friedrich Wilhelm III. vom 28. Mai des genannten Jahres sei-

ginn an auf den Berufsbegriff, der Haushalt war als statistische Größe nicht relevant. Damit war auch die Verbindung von Beruf und Arbeitsmarkt hergestellt. Nach Molle (1968) wurden der Berufsbegriff und mit ihm kombinierte Fachausdrücke bereits ab 1871 in amtlichen Veröffentlichungen – sozialpolitischen Gesetzen, Statistiken – benutzt. Die erste gewerbliche Betriebszählung wurde am 1. Dezember 1875 zusammen mit einer Volkszählung durchgeführt, die erste reichsdeutsche Berufszählung am 5. Juni 1882¹⁹. Diese Berufszählung wurde mit einer landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebszählung verbunden. Weitere derartige Zählungen wurden vorgenommen am 14. Juni 1895²⁰ und am 12. Juni 1907²¹. Bereits die erste Berufszählung von 1882 verwendete die Bezeichnungen Berufsabteilung, Berufsart, Berufslose(r), Berufsstatistik, Berufsstellung, Berufszugehörige(-keit), Hauptberuf und Nebenberuf, wobei Beruf dasselbe wie Gewerbe bedeutete. Mit der Einführung der Unfallversicherung 1884 traten die Ausdrücke Berufsgenossenschaft, Berufskrankheit und Berufszweig hinzu. Berufsstatistik als »statistische Ermittlung der beruflichen Gliederung aufgrund der berufsmäßigen Erwerbstätigkeit« ist allerdings als kombiniertes Stichwort erst im *Brockhaus* von 1894 enthalten.

ne Arbeit auf. Zu den ältesten deutschen landesstatistischen Behörden gehören außerdem die 1813 in Bayern und 1820 in Württemberg gegründeten. Der Vorläufer der ersten amtlichen Statistikbehörde des Deutschen Reiches war das am 22. März 1833 ins Leben gerufene Zentralbüro des Deutschen Zollvereins (1833 bis 1871). Der Zollverein benötigte zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, beispielsweise der Aufteilung seiner Einnahmen auf der Basis der Einwohnerzahlen, statistische Daten und leitete daher erste Maßnahmen zum Aufbau einer zentralisierten deutschen Statistik ein (Fritz 2001, 10 f.).

19 | Gesetz, betreffend die Erhebung einer Berufsstatistik im Jahre 1882 vom 13. Februar 1882.

20 | Gesetz, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbebezahlung im Jahre 1895 vom 8. April 1895.

21 | Gesetz, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907 vom 25. März 1907.

5.4.2 Erwerbstätigkeit und Stellung im Beruf

Als Aufgaben der Berufsstatistik wurden betrachtet:

1. Zunächst ist das Ausmaß beruflicher Tätigkeit, das ist die Zahl der Erwerbstätigen, festzustellen; dieser Bevölkerungsgruppe stehen dann die von ihnen erhaltenen Familienangehörigen, sonstige Berufslose (die sich selbst erhalten) usw. gegenüber.
2. Sodann sind die Berufsarten zu unterscheiden; die Mannigfaltigkeit der Erwerbstätigkeit, die gesellschaftliche Arbeitsteilung ist darzustellen.
3. Schließlich ist die soziale Schichtung nach der Stellung im Beruf zu erfassen; diese Ergebnisse haben außerordentliche sozialstatistische (Abkürzung ausgesprochen) Bedeutung. Außer der Tatsachenfeststellung sind namentlich die Entwicklungstendenzen zu ermitteln [...]. (Zizek, zit. n. Fritz 2001, 15)

Der erstgenannte Gesichtspunkt war für die Jahre von besonderem Gewicht, in denen es noch keine oder nur unvollkommene erwerbsstatistische Datenquellen gab. Der Berufszählung aus dem Jahre 1882 entstammte das Begriffspaar Haupt- und Nebenberuf. Der in den Berufszählungen von 1882 bis 1907 gebrauchte Berufsbegriff und die mit ihm kombinierten Ausdrücke wurden allerdings im Sinne von Gewerbe bzw. Erwerbsstatus verstanden. Für die Erfassung der Erwerbstätigkeit wurde das so genannte Hauptberufskonzept angewendet. Danach zählten Personen nur dann zu den Erwerbstätigen, wenn ihre Lebensstellung hauptsächlich auf Erwerbstätigkeit zurückzuführen war. Nebenberufliche Tätigkeit führte nicht zur Klassifikation als Erwerbstätiger, wohl aber die unentgeltliche dauernde Mithilfe als Familienangehöriger. Vorübergehende Arbeitslosigkeit oder Krankheit schloss die Zuordnung zu den Erwerbstätigen nicht aus. Für die Berufszuordnung der Erwerbslosen war die zuletzt ausgeübte Tätigkeit ausschlaggebend. Überhaupt war der zuletzt ausgeübte Beruf für die Zuordnung zu den Berufen entscheidend, nicht ein erlernter, aber nicht ausgeübter Beruf. Neben dem Hauptberuf – er konnte für eine Person nur einmal zutreffen – wurde auch die Nebenberufstätigkeit erfasst. Einem Nebenerwerb konnte eine Person mit Hauptberuf nachgehen, aber auch eine Person ohne Hauptberuf konnte eine oder mehrere Nebenerwerbstätigkeiten ausüben. Da die Erfassung nach dem jeweiligen Beruf erfolgte, war die Zahl der Nebenerwerbsfälle höher als die Zahl der Personen mit Nebenerwerb.

Das Berufsverzeichnis von 1907 enthielt 218 Berufsarten (z.B. Tischler, Schlosser, Klempner), die zu 26 Berufsgruppen und sechs Berufsabteilungen zusammengefasst wurden. Die Klassifizierung stellte eine Vermengung von beruflichen und (wirtschaftssystematischen) betrieblichen Merkmalen dar. Nach der Berufstätigkeit wurde die Gesamtbevölkerung wie folgt gruppiert (Fritz 2001, 10 f.):

- Erwerbstätige (im Hauptberuf, einschl. Lehrlinge und Militärpersonen),
- Dienende (im Haushalt des Arbeitgebers lebend),
- Angehörige (nicht hauptberuflich oder nur nebenberuflich tätig),
- Berufslose Selbständige (Rentner, Anstaltsinsassen, Unterstützungsempfänger, Studenten etc.),
- von eigenem Vermögen, Renten und Pensionen Lebende,
- von Unterstützung Lebende.

Alle Personen der drei erstgenannten Gruppen galten zusammen als Berufszugehörige. Dabei erfolgte die berufliche Zuordnung der Dienenden nach dem Beruf ihrer Arbeitgeber.

Nach dem Merkmal Stellung im Beruf (soziale Stellung) wurde differenziert in:

- Selbstständige (einschließlich Geschäftsführer und leitende Beamte),
- Hausgewerbetreibende (selbständige),
- Selbstständige in der Landwirtschaft, die zugleich als Tagelöhner arbeiteten,
- Angestellte (andere, nicht leitende Beamte, wissenschaftlich, technisch und kaufmännisch gebildetes Verwaltungs- und Aufsichtspersonal).
- Arbeiter (sonstige Gehilfen, Lehrlinge, Fabrik-, Lohn- und Tagearbeiter, mithelfende Familienangehörige); darunter in der Landwirtschaft:
 - mithelfende Familienangehörige,
 - Knechte, Mägde und derartige Gehilfen,
 - Landwirtschaftliche Tagelöhner.

Durch die Verwendung des Berufskonzepts für die Arbeitsmarktstatistik fand auch eine weitere theoretische Auseinandersetzung mit dem Begriff

und seiner Funktion statt (Losch 1922; Meerwarth 1920), und er wurde erstmals in ein fachwissenschaftliches Wörterbuch aufgenommen (Zahn 1924, 524–579). Diskutiert wurde zum einen die Frage, ob in amtliche Statistiken nur die Berufe Eingang finden sollten, mit deren Ausübung auch eine Erwerbschance verbunden ist. Zum anderen ging es darum, ob es sich bei einem Beruf um die traditionellerweise von einer Person ausgeübte Tätigkeit handelt (z.B. Schlosser) oder um die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit (z.B. Eisenbahnwagenbau).

5.4.3 Klassifizierung der Berufe

Die oben genannte Diskussion führte in der Berufszählung von 1925 zu der Trennung der statistischen Verwendung von Gewerbe/Wirtschaftszweig/Betrieb einerseits und Beruf andererseits. Erstmals wurde zwischen dem persönlichen Beruf und der wirtschaftssystematischen Zuordnung des Betriebs, in dem er ausgeübt wurde, klar unterschieden. Die Abkehr von der Gleichsetzung von Beruf und Erwerbszweig bewirkte vor allem einen Fortschritt hinsichtlich der Berufssystematisierung. Diese enthielt 166 Wirtschaftszweige (z.B. Salinenwesen, Glasindustrie, Papiererzeugung, Schiffsbau), die zu 27 Wirtschaftsgruppen und sieben Wirtschaftsabteilungen verdichtet waren. Die Zahl der ausgewiesenen Berufe betrug bereits 193. Erst mit ihr wurde »die neue Berufsordnung von Grund auf neugestaltet« (Molle 1968b, 150 f.). Es wurden Berufe eigener Art nach einer Liste aufgezählt und deren Träger ausgezählt. Im Fragebogen (Haushaltsliste) wurde in Spalte 14 die »Genaue Angabe des (Haupt-) Berufes« und in Spalte 15 die »Stellung im Beruf« im berufsartbezogenen Sinne erfragt. Während noch 1907 von »hauptberuflich Erwerbstätigen in der ... (Bezeichnung des Gewerbes)« gesprochen wurde, wies die Berufszählung von 1925 erstmals z.B. »insgesamt rund 825000 Schlosser« als Beruf aus.

Die Berufszählung von 1925 führte auch dazu, dass der Standesbegriff weitgehend aus der staatlichen Verwaltung verdrängt wurde. Hieß es 1900 in den deutschen Standesamtsregistern und Familienstambüchern in der Erwerbs(Existenzgrundlage-)rubrik immer noch Stand, so war zur selben Zeit in Berlin die entsprechende Rubrik im großen Einwohnermeldeschein schon in »Beruf/Berufsstellung« (selbständig, Angestellter, Arbeiter usw.) umbenannt worden. Die erwerbs(-berufs-)bezogene Rubrik der An- und Abmeldeformulare der Einwohnermeldeämter

trug in Preußen allerdings auch 1929 noch die Überschrift »Stand oder Gewerbe« (ebd.).

Der Beruf blieb auch in der Folgezeit ein zentrales Konstrukt zur statistischen Erfassung und Beschreibung von Arbeitsmarktentwicklungen²². Durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) von 1927 ging das Recht zur Durchführung von einmaligen und laufenden Erhebungen zur Schaffung von statistischem Datenmaterial über die Lage am Arbeitsmarkt auf die Reichsanstalt über, wobei sie auch alle hierzu erforderlichen Auskünfte von Behörden und Privatpersonen einholen konnte. Auch für die Vermittlungsarbeit der Arbeitsverwaltung war der Beruf von entscheidender Bedeutung. Das berufsbezogene Systematisierungskonzept wurde daher weiter ausgeweitet und an den Wandel der Tätigkeitsinhalte innerhalb der Berufe sowie an Informationsbedarfe und Vermittlungssysteme angepasst. Die amtliche Berufsdefinition der Berufsstatistik (Berufszählung) in der vom Bundesministerium für Arbeit und Statistischem Bundesamt herausgegebenen *Systematik der Berufe* von 1949/50, IV besagt:

Hierunter sind die auf Erwerb gerichteten, besondere Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Erfahrung erfordernden und in einer typischen Kombination zusammenfließenden Arbeitsverrichtungen zu verstehen, durch die der einzelne an der Leistung der Gesamtheit im Rahmen der Volkswirtschaft (diesen Begriff im weitesten Sinne aufgefaßt) mitschafft, und die in der Regel auch die Lebensgrundlage für ihn und seine nichtberufstätigen Angehörigen bilden.

Die 1961 an die Stelle der *Systematik der Berufe* getretene *Klassifizierung der Berufe* hat diese Definition im Wesentlichen beibehalten.²³ Die *Klassifizierung der Berufe* wurde 1970, 1975, 1988 und 1992 aktualisiert. Seit 2010 besteht in Deutschland eine Neusystematisierung der Berufe, die als

22 | Für viele Tätigkeiten blieb es lange Zeit unklar, ob sie offiziell im positiven Sinn als Beruf gelten sollten und/oder konnten. Die häuslichen Dienste etwa bereiteten in ihrer Verberuflichung viel mehr Probleme als Tätigkeiten in der industriellen Fertigung (Mejstrik/Wadauer/Buchner 2013).

23 | Die Internationale Standardklassifikation der Berufe (ISCO) verwendet seit 1957 ein tätigkeitsbezogenes Schema für die Strukturierung von Berufen (Chaberny/Fenger/Reiter 1972).

KldB – Klassifizierung der Berufe 2010 – auch für die Arbeitsmarktstatistik genutzt wird.

Die mit Beginn des Deutschen Kaiserreiches 1871 einsetzende Nutzung des Berufskonstrukts für die Wirtschafts- und Arbeitsmarktstatistik macht deutlich, dass der Beruf sowohl dem Standes- als auch dem Klassenbegriff als Analyseinstrument überlegen war. In dem auf ökonomische Entwicklung ausgerichteten deutschen Nationalstaat wurde die Erfassung der faktischen Spezialisierung der Menschen immer wichtiger, sowohl für das Gemeinwesen als auch für die Unternehmen. Der Beruf hatte mehr Tiefenschärfe als die Konstrukte Stand und Klasse; er lieferte der Gesellschaft und der Wirtschaft belastbare Informationen über Qualifizierung und Expertentum der Bevölkerung und war daher aussagekräftiger. Der erfolgreiche Einsatz des Berufs als Erhebungsgröße hatte zwei weitere wichtige Effekte. Zum einen trug er wesentlich dazu bei, dass der Berufsbegriff in die Alltagssprache eindrang.²⁴ Zum anderen forcierte er seine Verwendung in der wissenschaftlichen Diskussion; so gründen beispielsweise die Untersuchungen Webers auf arbeitsmarktstatistischen Ergebnissen (vgl. 6.1.3).

5.5 BERUF UND BERUFSBERATUNG

5.5.1 Berufswahl in der Familie

In der Ständegesellschaft wurden außerfamiliale Information und Beratung im Rahmen der Berufswahl als nicht notwendig betrachtet. Die zünftische Berufsvererbung sah keine willentliche Auswahlentscheidung vor, Eignungs- und Neigungsanalyse waren überflüssig. Die Kinder lernten ihren späteren Beruf großteils im familiären Umfeld kennen, externe Unterstützung wurde als unnötig betrachtet (Dauenhauer 1992, 174).

24 | Nach Molle (1968, 150) ist der Ausdruck »Beruf« erst nach 1900 in den allgemeinen Sprachgebrauch gekommen, ein Grund dafür war seine Verwendung in amtlichen Statistiken und Veröffentlichungen. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde nicht nur das Wort Beruf immer häufiger auch in der Umgangssprache verwendet, es wuchs auch die Zahl anderer mit ihm kombinierter Fachausdrücke ständig. 1968 konnten weit über 600 mit Beruf verbundene zweiwortige Fachausdrücke festgestellt werden.

In der Übergangszeit von der ständischen in die bürgerliche Gesellschaft wurde die Berufswahl vor allem von den Philanthropisten thematisiert, insbesondere in pädagogischen Eltern- und Jugendratgebern wie Campes *Theophron* oder Heinsius *Pädagogik des Hauses*. Normativ wurde diskutiert, in welchem Verhältnis sie zur Persönlichkeitsentwicklung steht. Institutionell wurde sie auf das familiäre Umfeld reduziert, wobei sachverständige Unterstützung schon von Zedler 1733 – »Beyhülfe anderer verständiger Männer« – und auch Heinsius 1838 – mit Hilfe »sachverständiger und wohlmeinender Freunde« – angesprochen wurde. Methodisch wurde – vor allem von Heinsius – bereits auf eine Begabungsanalyse und die Auseinandersetzung mit beruflichen Informationen hingewiesen (vgl. 4.2.2).

Die statische Berufseinmündung war mit der Einführung der Gewerbe- und Berufswahlfreiheit zu Beginn des 19. Jahrhunderts formal aufgehoben. Die neu gewährte Freizügigkeit beruhte auf Überlegungen, die im Beruf ein Element individueller Selbstbestimmung sahen. Sie forderte vom Einzelnen jedoch, aktiv einen Beruf zu wählen, eine Aufgabe neuen Typs gegenüber der weitgehenden Fremdbestimmung im Ständestaat.

5.5.2 Berufswahl und Schule

Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die Berufswahlhilfe erstmals zum Thema des Schulwesens. Neben den Gymnasien hatten sich in den 30ern und 40ern des 19. Jahrhunderts die Realschulen etabliert. Humanismus und Materialismus standen sich nach wie vor als unvereinbare Leitideen für die Gestaltung des Bildungswesens gegenüber. Die humanistische von beruflicher Fachlichkeit losgelöste Bildung mit Schwerpunkt auf den klassischen Sprachen sollte an der Gelehrtenschule, dem Gymnasium, vermittelt werden, die technische, reale Bildung mit der Basis Mathematik an der Realschule. Daneben gab es die Volksschulen, die ohne eigenes Profil gewährleisteten, dass die Schulpflicht eingehalten wurde.

Dass die Schule auch die Aufgabe hat, die familiäre Berufswahl zu unterstützen, betonte Gustav Ferdinand Thaulow (1817–1883) in seinem 1848 erschienenen *Plan einer National-Erziehung, entworfen und zur Begutachtung allen Lehrern Deutschlands, besonders aber dem Lehrerstande in Schleswig-Holstein vorgelegt*. In 13 Abschnitten begründete er diesen Erziehungsplan, in einem davon ging er explizit auf die »Herausarbeitung der spezifischen Neigungen zum Zwecke der adäquaten Berufswahl« ein.

Thaulow war ein Verfechter einer gerechteren, weil die Standesschranken ignorierenden Gesellschaft. Alle Menschen sind aus seiner Sicht dazu bestimmt, frei zu werden. Dies bezeichnet er als »das einzig angeborne Recht« und darin besteht seiner Meinung nach auch »die absolute Gleichheit aller Menschen«. Sie schließt auch die Chancengleichheit mit ein, welche sich wiederum in der staatlichen Garantie des Zugangs zu Bildung ausdrückt. Auf diesem Grundgedanken beruht sein Ansatz der Nationalerziehung. Bisher sind die Kinder der Armen größtenteils von Bildung ausgenommen, und das, obwohl doch der »christliche Staat« wissen sollte, »daß Kinder nichts dabei thun können, ob sie von armen oder reichen Eltern abstammen, [...] daß Anlagen und Talente und Beruf der Kinder nicht vom Stande und Vermögen der Eltern abhängen.« (Thaulow, zit. n. Rittner 2013, 170)

Thaulow wirft dem Staat vor, dass er im Bildungssystem die gesellschaftliche Ordnung wiedergibt mit der Absicht, den Status quo in der jeweils nächsten Generation zu reproduzieren. Der Staat hat die gleichen Bildungschancen aller Kinder bisher dadurch verhindert, dass er bei der Einrichtung der Schulen soziale Unterschiede macht. Durch die Unterteilung in Armen-, Bürger- und Gelehrtenschule, wobei der Unterricht in den höheren Schulen Geld kostet, überträgt der Staat die soziale Ungleichstellung auf das Bildungssystem und macht die Möglichkeit der Erlangung einer besseren Bildung von sozialem Status und Einkommen der Eltern abhängig. Thaulow fordert deshalb die gemeinsame, gleiche Beschulung aller Kinder. Zum einen, weil er der Überzeugung ist, »daß das Kind des Adligen und Reichen um kein Haarbreit besser ist als das Kind des Tagelöhners« und zum anderen, weil er Statusmobilität zwischen den Generationen anstrebt und die soziale Undurchlässigkeit, wonach die Kinder letztendlich einen ähnlichen Lebensweg wie die Eltern beschreiten müssen, aufbrechen will. Hierfür entwirft er eine spezifische Schulform, die sogenannte National- oder auch Elementarschule. Sie soll die bisherige Volksschule ersetzen und alle Kinder beiderlei Geschlechts vom fünften bis zum zehnten, respektive zwölften Lebensjahr müssen sie besuchen. Ihr Ziel ist es, dass alle Kinder unterschiedslos zumindest die gleiche Ausgangssituation und die gleichen Chancen haben.

Innerhalb dieser Schulform nimmt die Hilfe zur Berufswahl eine besondere Aufgabe ein. Nach Thaulows Auffassung hat der Mensch neben dem »allgemeinen Beruf [...], ein Mensch zu werden« auch den »specifischen Beruf, eine besondere Stellung im Staatsorganismus einzuneh-

men«. Ist der Einzelne durch Erziehung Mensch geworden und hat er einen Beruf, mit dem er seinen Lebensunterhalt verdient, so ist er ein anerkanntes Mitglied der Gesellschaft und wird von dieser akzeptiert. Welcher Beruf jedoch für den jeweils Einzelnen geeignet ist, das erschließt sich aus seinen Anlagen und Neigungen. Um feststellen zu können, welche Neigungen ein Mensch hat, ist es notwendig, ihn mit verschiedenen Dingen bekannt zu machen. Erst durch die Bekanntschaft mit der Sache lässt sich sagen, ob der jeweilige Mensch eine Veranlagung dafür hat und eine diesbezügliche Neigung entwickelt, ob es ihn also interessiert oder ob er nichts damit anzufangen weiß. Hier kommt bei Thaulow der Staat ins Spiel:

[E]s sind die verschiedenen Berufe des Menschen nicht bloß abhängig von den verschiedenen Anlagen und Neigungen desselben, sondern stehen auch in genauem Einklange mit dem Zweckbegriff des Staates. Da nun eine Neigung im Menschen entsteht durch Bekanntschaft mit der Sache, so hängen die Neigungen der Menschen natürlich davon wesentlich ab, daß der Staat alle Formen, die seinen Begriff ausmachen, zur Anschauung bringt. Wenn z.B. ein Staat mit Gewalt die Kunst aus seinen Grenzen vertriebe und jedes Kunstwerk und jede Gelegenheit, für die Kunst sich vorzubereiten, so würde natürlich in der Jugend die Neigung zur Kunst allmählich gänzlich verschwinden. (...) Der Staat ist aber eine objektiv, wirklich vorhandene Form, besteht, wie jeder aus Erfahrung weiß, aus Regierung, Wissenschaft, Kunst, Industrie, Handel, Ackerbau u. s. w. Alle diese Gebiete sind gleich nothwendig, der Handwerker ist für den Zweck des Staates grade eben so nothwendig, wie der Regent und der Gelehrte [...]. (Zit. n. ebd., 174)

Das Angebot der »Sachen«, mit welchen die jungen Menschen Bekanntschaft machen können und aus denen sie dann gemäß Anlage und Neigung ihren Wunschberuf auswählen, hängt also nicht allein vom Individuum ab, sondern davon, was der Staat als notwendig und zweckmäßig erachtet und deswegen in der Schule zu Anschauung bringt. Thaulow propagiert eine schulische Berufskunde, die einer staatlichen Allokationsfunktion dient. Es braucht eine breite Palette von verschiedenen Berufen, damit der Staat funktionieren kann, angefangen von Bauern über Handwerker bis hin zu Ärzten und Wissenschaftlern. Da es eine so breite Ausdifferenzierung von Berufsfeldern gibt, existieren dementsprechend auch ausdifferenzierte Ausbildungen zu diesen Berufen. Für gewisse Berufe braucht es größere Anlagen und eine längere Ausbildungszeit als für

andere. Deswegen existieren auch die verschiedenen Schultypen, da sie auf verschieden ausbildungsintensive Berufsgruppen vorbereiten.

Das Problem besteht nun aber darin, wie man herausfindet, welches Kind sich gemäß seiner Anlagen und Neigungen für welches Berufsfeld – das für das Funktionieren der Gesellschaft bedeutsam ist – am besten eignet. Thaulow ist sich bewusst, »daß über die Anlagen und Neigungen der Kinder vor dem zwölften Jahr zum Wenigsten nichts Bestimmtes ausgesagt werden kann«. Umso wichtiger aber sei es, von Geburt an die Anlagen jedes Kindes zu pflegen, es also wo nur möglich zu fördern, damit ihm später, wenn es um die Entscheidung geht, welchen Beruf es ergreifen kann, möglichst viele Optionen offenstehen. Der Staat könne nur alle Kinder, bis gesichert über deren Anlagen und Neigungen geurteilt werden kann, unabhängig von Stand und Status der Eltern gleichermaßen in der Nationalschule erziehen und unterrichten. So ist es die Aufgabe der Nationalschule, neben der Vermittlung von elementarer Bildung, herauszufinden, welche Anlagen und Neigungen jedes Kind besitzt, da hiervon schließlich die Berufswahl abhängt und »von der richtigen Wahl des Berufes das Glück des Einzelnen und des Staates«. (Zit. n. ebd.)

Thaulow macht damit eine aus seiner Sicht doppelte Bedeutsamkeit der Berufswahl klar: Der Einzelne wird durch eine Tätigkeit, welche ihn ausfüllt und die er gerne ausführt, Glück und Zufriedenheit erfahren. Der Staat aber erhält durch jemanden, der in seinem Beruf aufgeht, einen sicheren Leistungsträger und eine Stütze der Gesellschaft. Auch der Staat hat also durchaus ein Interesse daran, dass der Einzelne einer seinen Anlagen und Neigungen entsprechenden Tätigkeit nachgeht. Thaulow behauptet zwar, dass es verfrüht wäre, bei Kindern im Alter von zehn bzw. zwölf Jahren mit absoluter Gewissheit die Eignung für einen bestimmten Beruf zu bestimmen, und fordert, nicht zu früh auszusortieren. Seine Schulgliederung zeigt aber durchaus, dass die Kinder relativ früh von der Nationalschule in Institutionen überstellt werden, die ihre Berufsmöglichkeiten bereits tendenziell festlegen. Wer besondere Anlagen zeigt und sich damit für Höheres empfiehlt, wird bereits im Alter von zehn Jahren in das Progymnasium überstellt, wer jedoch bis zu seinem zwölften Lebensjahr lediglich »gewöhnliche« Anlagen zeigt, wird durch den anschließenden Besuch der Land- und Stadtschule auch bereits früh auf einen Beruf mit körperlicher Arbeit, Handwerk und Gewerbe festgelegt. Die Korrektur eines bereits eingeschlagenen Wegs sieht Thaulow lediglich zwischen Realgymnasium und Gymnasium vor. Sollte es zu einer

Fehleinschätzung kommen, »die der Zögling über sich selbst oder der Lehrer über den Zögling begehrt«, so kann diese berichtigt werden, indem »eben ein Schüler von dem einen Gymnasium in das andere übergehen kann« (Zit. n. ebd.).

Die freie, eignungs- und neigungsgeleitete Berufswahl ist ein zentrales Anliegen der thaulowschen Nationalerziehung. Sie ist Ausdruck der Selbstbestimmung. Vom Grundsatz her soll der Mensch selbst frei bestimmen können, welchen Beruf er ausüben will, und jedem Menschen soll auch jeder Beruf offenstehen. Der Staat hat die Aufgabe, ausgewogene schulische Anschauung – Berufsinformation – sicherzustellen, so dass sich für alle seine Wirtschafts- und Kulturzweige Neigungen entwickeln können. Schulische Berufswahlunterstützung dient dem Individuum und dem Staat.

5.5.3 Frauenbewegung und Berufsberatung

Im Denken Thaulows zielt alles auf eine Gesellschaft ab, in welcher die Unterschiede zwischen Arm und Reich, zwischen Arbeitern, Bürgern und Adligen, weniger stark ins Gewicht fallen. Nicht thematisiert wird von ihm in Bezug auf die Berufswahl die Geschlechterfrage. Die weibliche Berufsarbeit nahm seit den Anfängen der Industrialisierung allerdings stetig zu. Immer mehr Frauen drängten in die Fabriken, gleichzeitig wurde das Arbeitsangebot differenzierter (Spiess 1988, 8). Aber nicht nur in der Industrie nahm die Nachfrage von Frauen nach Arbeitsplätzen zu, sondern auch im Handwerk sowie im Handel, und zu Beginn des 20. Jahrhunderts öffneten sich auch die Universitäten. 1901 schrieb Wolf Graf Baudissin (1867-1926) in *Spemanns goldenes Buch der Sitte*:

Heutzutage sind eigentlich nur noch die Töchter der oberen Zehntausend untätig zu Hause, d.h. ohne direkten Versuch, Geld zu erwerben; denn auch in sie ist der Wunsch gefahren, selbständig zu werden und irgend etwas zu lernen, was sie im Notfall einst befähigen könnte, sich selbst ihr Brot zu verdienen. Sie sehen rings um sich den Wandel, das Auf und Ab in allen gesellschaftlichen Sphären und in der Erkenntnis, daß auch für sie einst die Stunde des »Muß« schlagen könnte, bilden sie ihre kleinen Talente aus oder suchen sich tiefere Bildung anzueignen. Diese Bestrebungen sind nur zu unterstützen. Erst die sorgenlos oder doch ruhig in die Zukunft blickende Frau wird nicht unbedacht oder leichtsinnig eine Ehe eingehen, nur um versorgt zu sein.

Bis Mitte des 19. Jahrhunderts wurden weder dem Verhältnis der Frau zum Beruf noch der Berufswahl der Mädchen besondere Bedeutung beigemessen. Das männliche Berufsprivileg drückte sich darin aus, dass der Begriff noch 1834 in Verbindung mit Frauen in pietistischem Sinne verwendet wurde (vgl. 2.2.3). In Band 2 des von 1834 bis 1838 erschienen zehnbändigen *Damen Conversations Lexicons* finden sich zwei Einträge, die sich in ihrer Interpretation des Berufsbegriffs sehr unterscheiden. Unter dem Stichwort *Beruf* wird einerseits der Pflichtengedanke genannt, wobei Pflichterfüllung als Einfügen in die von Natur gegebene Geschlechterrolle verstanden wird – quasi als natürliche Lebensaufgabe vergleichbar der göttlichen Berufung:

Beruf ist, im wahren Sinne des Wortes, das zur Erkenntniß seiner selbst gewordene Gefühl, für diesen oder jenen Lebenszustand besondere Neigung oder Anlagen zu haben. Im weiteren Begriffe ist Beruf sonach die Gesamtheit der Pflichten, die uns ein Stand auferlegt, oder die sich sogar aus unseren allgemeinen Verhältnissen zur Welt ergeben. Weiblicher Beruf ist also, die Pflichterfüllung in Bezug auf den Mann, und die getreue Lösung der von der Natur dem Weibe gestellten Aufgabe [...]. (Herloßsohn 1834, 38)

Andererseits steht der Vorstellung vom weiblichen Beruf als »pflichtbewusste Ehefrau und Mutter« der arbeitsdominierte Berufsgedanke gegenüber, was im zweiten Eintrag – *Berufskrankheit* – deutlich wird. Hier wird vor allem der Beschäftigungs- und Arbeitsaspekt angesprochen:

Berufskrankheiten nennt man Uebel, welche dem Menschen aus den Schädlichkeiten erwachsen, die seine Beschäftigung mit sich bringt. Sie sind sehr mannichfaltig, wie die Maler- oder Bleikolik, die Schwindsucht der Steinmetzen, die Geisteskrankheiten oder körperlichen Beschwerden der Gelehrten [...]. (Ebd.)

Die unterschiedlichen Definitionen zeigen, dass bis Mitte des 19. Jahrhunderts zwischen männlicher und weiblicher Beruflichkeit unterschieden und letztere als Ausfüllen einer vorgegebenen Geschlechterrolle verstanden wurde, nicht aber als selbstgewählte Beschäftigung, die einer vorgelagerten Beratung bedarf.

Diese Sichtweise wurde zunächst von der Schriftstellerin und Frauenrechtlerin Luise Büchner (1821–1871) kritisiert, die eine bessere Mädchenbildung vor dem Hintergrund einer eigenen weiblichen Beruflichkeit

forderte. In ihrer 1855 erstmals veröffentlichten pädagogischen Schrift *Die Frauen und ihr Beruf* verlangt sie – noch sehr vorsichtig – eine Verstärkung der Bildungsangebote für Mädchen vor dem Hintergrund einer Vorbereitung auf eine mögliche Berufstätigkeit:

[U]nd mit Erreichung des 15–16ten Jahres ist die geistige Erziehung des jungen Mädchens vollendet. In dem Alter, wo der Verstand erst anfängt zu reifen, wo das Lernen erst einen höheren Reiz gewinnt und damit der mächtigste Hebel wird, zur wirklichen Vervollkommenung der Frau, da hört die Erziehung auf. Wenige Jahre reichen hin, die halbreifen Geister wieder bis zur Unwissenheit der ersten Schuljahre zurücksinken zu lassen, und von einem späteren Nachholen kann nur selten die Rede sein. [...]

Wir wollen nicht mit dem Manne um seine Fachwissenschaften rechten, haben jetzt auch hie und da Frauen angefangen, sich einige davon zuzueignen, so werden dem großen Ganzen gegenüber doch solche Fälle immer in der Minorität bleiben; aber die allgemeine Bildung, die menschlich frei und tüchtig macht, darf der Frau unter keiner Bedingung vorenthalten werden.

Es ist gewiß ein unhaltbarer Grundsatz, den Knaben bloß darum lernen zu lassen, weil er später Geld damit verdient, und dem Mädchen die Bildung vorzuenthalten, weil oft zunächst kein greifbarer Vortheil für es daraus entspringt. Was die Gymnasien dem Knaben bieten, eine allgemeine Vorbildung für seinen künftigen, wissenschaftlichen oder sonstigen Beruf, das müßten ähnliche Lehr-Anstalten dem Mädchen verleihen, indem es dort bis zum achtzehnten Jahre eine geistige Ausbildung aus einem Gusse empfinde, die es auch wirklich berechtigte, sich das Prädicat: gebildet, beilegen zu lassen. Wenn bis zu diesem Alter ein geregeltes Lernen fortgesetzt wird, das keineswegs die ganze Zeit in Anspruch nimmt, sondern noch Raum läßt für die gleichzeitige häusliche Ausbildung, und somit weder dem Körper schadet, noch den Geist zu hoch hinaufschraubt, dann hat der Letztere eine bestimmte Richtung empfangen und ist im Stande, hierauf für sich weiter zu bauen und zu lernen. Das ächte Weib ist für unsere Zeit undenkbar ohne geistige Bildung, es giebt für sie keinen anderen Halt gegenüber den Thorheiten und Schwächen ihres Geschlechts, dessen lange Thatenlosigkeit und Aeüßerlichkeit den besten Beweis dafür liefern, daß es die wahre Bildung noch nicht gefunden hat [...]. (Büchner 1872)

Die Aufwertung der weiblichen Bildung vor dem Hintergrund einer künftigen Berufstätigkeit wurde in der Folgezeit noch intensiver diskutiert und von der Mitte des 19. Jahrhunderts aufkommenden Emanzipations-

bewegung mit wesentlich mehr Nachdruck gefordert. Die Frauenrechtlerin Hedwig Dohm (1831–1919) engagierte sich in den 1870er-Jahren in mehreren Schriften für die rechtliche, soziale und ökonomische Gleichberechtigung von Frauen und Männern. 1874 proklamierte sie in ihrem Buch *Die wissenschaftliche Emancipation der Frau*:

Ich meine: die Frau soll studiren.

1. Sie soll studiren, weil jeglicher Mensch Anspruch hat auf die individuelle Freiheit, ein seiner Neigung entsprechendes Geschäft zu treiben. Jede Thätigkeit, wenn sie einen Menschen befriedigen soll, muß gewissermaßen ein »in Scene setzen« seiner inneren Vorgänge sein. Freiheit in der Berufswahl ist die unerläßlichste Bedingung für individuelles Glück.
2. Sie soll studiren, weil sie, aller Wahrscheinlichkeit nach, eine vom Manne verschiedene geistige Organisation besitzt, (verschieden, aber nicht von geringerer Qualität) und deshalb voraussichtlich neue Formen der Erkenntniß, neue Gedankenrichtungen der Wissenschaft zuzuführen im Stande sein wird [...]. (Dohm 1874)

Die Forderung der Frauenbewegung nach besseren Bildungs- und Erwerbschancen war – neben der Einführung der Gewerbe- und Berufswahlfreiheit und der Industrialisierung – der dritte gesellschaftliche Entwicklungsstrang des 19. Jahrhunderts, der zum Aufbau einer staatlichen Berufsberatung führte. Der Begriff »Berufsberatung« als solcher wurde 1898 vom Bund deutscher Frauenvereine geprägt (Krämer 2001, 1197), und auch die erste Berufsberatungseinrichtung wurde 1902 als Auskunftsstelle für Frauenberufe geschaffen.

5.5.4 Berufsberatung als Aufgabe des Staates

Durch die Industrialisierung im 19. Jahrhundert entstanden neue Arbeitsfelder und die Erwerbsmöglichkeiten verlagerten sich auf Orte außerhalb der familiär bekannten Lebens- und Arbeitswelt. Dem Recht auf freie Gewerbe- und Berufswahl stand ein Individuum gegenüber, das weder Berufsinhalte aus eigener Anschauung kannte noch einen Überblick über regionale Arbeitsangebote hatte. Es fehlte an Informationen, um die bestehenden Freiheitsrechte wirklich nutzen zu können. Unterstützung bot zunächst vor allem die Familie, aber auch über schulische Berufsinformationen wurde zunehmend diskutiert (vgl. 5.5.2). Der Bedarf an Berufswahlhilfen stieg ab Mitte des 19. Jahrhunderts aber immer

mehr an und wurde deutlich erkennbar. Als Reaktion darauf bildeten sich zunächst informelle Strukturen heraus. So wurde berufliche Beratung außerhalb der Familie von Lehrern, Geistlichen oder Landärzten übernommen (Dauenhauer 1992, 174).

Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Arbeitsmarktes im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts²⁵ änderte sich auch die Praxis der Vermittlung von Arbeitsplätzen und Lehrstellen. Ab den 1860er-Jahren entstanden die Arbeitsnachweise der Freien Gewerkschaften, ab den 1890ern die von Unternehmerverbänden. Als erste nichtgewerbsmäßige Vermittlung, die von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinen gemeinsam betrieben und paritätisch geführt wurde, gilt ein 1865 in Stuttgart gegründetes Arbeitsnachweis-Bureau (Pabst 2014). Erste Lehrstellenvermittlungen wurden ab 1890 von den Gewerkschaften sowie von den Handwerkskammern und Innungen eingerichtet.

Neben der körperschaftlichen Lehrstellenvermittlung entstanden zu Beginn des 20. Jahrhunderts auch private, städtische und staatliche Initiativen zur Berufsberatung. Als erste selbstständige Berufsberatungseinrichtung gilt die 1902 unter Josephine Levy-Rathenau (1877–1921) errichtete Auskunftsstelle für Frauenberufe, die spätere Auskunftsstelle für Fraueninteressen (Maier u.a. 2012, 79 f.). Zusätzlich zu den Beratungsstellen der bürgerlichen Frauenbewegung gab es vor dem Ersten Weltkrieg vor allem akademische Auskunftsstellen an Hochschulen, die dem Trend zum Studium entgegenkamen. Ihre Zielgruppe waren Universitätsabsolventen, die nicht aus Akademikerkreisen stammten und nicht über die nötigen Verbindungen verfügten. Berufsberatung in diesem Kontext entsprach allerdings in erster Linie der Interessenslage einer aufstiegsorientierten Mittelschicht mit bildungsidealistischen Anschauungen, die auf ihre berufliche Leistungsfähigkeit setzte (Müller-Kohlenberg 1983, 124). Wenig Beratungsangebote gab es für Kinder aus Arbeiterfamilien. Sie waren gezwungen, direkt nach der Schulentlassung zu arbeiten, um einen Beitrag zum Familieneinkommen zu leisten. Eine Ausbildung war für sie – oftmals auch aus eigener Sicht – überflüssig oder sie konnten

25 | Dies war auch bedingt durch die französischen Entschädigungszahlungen nach der Niederlage im Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71. In relativ kurzer Zeit strömten fünf Milliarden Francs – ein Mehrfaches der in den deutschen Ländern umlaufenden Geldmenge – in den deutschen Finanzmarkt (Müller 1986, 185).

sie sich nicht leisten. Berufsberatung war für sie daher bedeutungslos (Luttenberger 2012, 257). Dennoch wurde auch für diese Bevölkerungsgruppe berufliche Beratung eingefordert. Die Initiative kam allerdings nicht aus der Arbeiterschaft selbst, sondern vom Handwerk, das damit dem Nachwuchsmangel begegnen wollte (Müller-Kohlenberg 1983, 125).

Insgesamt spielte die Berufsberatung vor dem Ersten Weltkrieg noch eine untergeordnete Rolle, obwohl die mit einer verfehlten Berufswahl verbundenen individuellen Probleme durchaus gesehen wurden. In einem Artikel von Otto Presler²⁶ in *Der Säemann – Monatsschrift für pädagogische Reform* von 1912 heißt es: »Eine verfehlte Berufswahl, bedeutet in vielen Fällen ein verfehltes Leben. Denn ein Beruf, der nicht den Anlagen und Neigungen entspricht, kann eine unversieglige Quelle der Unzufriedenheit werden.«

Dennoch befassten sich von 1900 bis 1914 nur neun Arbeitsnachweise mit Berufsberatung. 1912 entstand in Berlin die erste öffentliche Berufsberatungsstelle – die Zentralstelle für Lehrlingsvermittlung –, um dem sich abzeichnenden Facharbeitermangel zu begegnen. Die Forderung nach einer professionell durchgeführten Berufsberatung brachte vor allem die für die Jugendpflege zuständige Zentralstelle für Volkswohlfahrt voran. Der von ihr und anderen wirtschaftlichen und sozialen Organisationen 1913 gegründete Deutsche Ausschuss für Berufsberatung schlug den Aufbau einer öffentlichen Berufsberatung – ein Netz von Berufsberatungsstellen für das ganze Reich – vor, welche die Jugendlichen nach Eignung und Interesse und unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes ins Berufsleben eingliedern sollte. Bereits in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts wurde auch schon deutlich gefordert, bei der Berufsberatung neben dem Einzelnen auch die volkswirtschaftliche Gesamtsituation zu berücksichtigen. So heißt es bereits 1916 in einem Fachblatt: »Menschen, die am falschen Platz arbeiteten, seien der schwerste Hemmschuh für eine gedeihliche volkswirtschaftliche Entwicklung.« (*Dinglers Polytechnisches Journal* 1916)

Die Vorstellung des Ausschusses, dass Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zusammengehören, wurde noch während des Ersten Weltkrieges von Bayern aufgegriffen und am 5. Januar 1918 in der ersten staatlichen Verordnung über die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung umgesetzt. Nach dieser Verordnung hatten die Gemeinden Berufs-

26 | Presler war Oberlehrer an der Städtischen Oberrealschule in Hannover.

beratungsstellen für Jugendliche einzurichten und diese möglichst in die Arbeitsämter einzugliedern; sie sollten gleichzeitig auch Lehrstellenvermittlung betreiben und mit den Lehrern und Schulärzten zusammenarbeiten. Die Bestimmungen galten zur Genugtuung der Frauenbewegung für Mädchen und Jungen gleichermaßen.²⁷ Im Mai 1918 verwies der Verband Deutscher Arbeitsnachweise in einem Bericht an den damaligen Reichskanzler Graf Georg von Hertling (1843–1919) auf die in einigen Städten bereits vorhandenen Einrichtungen zur Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung und deren zum Teil beachtenswerten Erfolge. Wichtig sei, dass zur Überwindung der sonst zu beobachtenden Zersplitterung möglichst alle interessierten Kreise zusammenwirken: Gemeinde, Arbeitsnachweis, Wirtschaftsorganisationen, Schule und Arzt. Der Zentralisationsgedanke sei organisatorisch am besten durch die Anbindung an die Gemeinden zu verwirklichen. Besonders geeignet seien vor allem die öffentlichen Arbeitsnachweise durch die Unparteilichkeit ihrer Verwaltung, ihrer Kenntnis des Wirtschaftslebens und der Verhältnisse in den einzelnen Berufen sowie durch ihre fortlaufende Beobachtung des Arbeitsmarktes. Außerdem besäßen diese sehr oft schon besondere Vermittlungsabteilungen für Jugendliche. Die Rolle der Schule ist es, auf die Berufsberatung vorzubereiten, diese aber nicht selbst durchzuführen. Die Aufgabe der speziellen Berufsberatung soll eigens hierfür eingerichteten sachverständigen Berufsberatungsstellen übertragen werden (Maier u.a. 2012, 63).

Der Erste Weltkrieg wirkte sich auf die Institutionalisierung der Berufsberatung aus zwei Gründen beschleunigend aus. Zum einen waren Frauen mit Fachqualifikation nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges mehr denn je als Arbeitskräfte mit gefragt. Liese Thurmann-Herrmann, Leiterin der Groß-Berliner Auskunftsstelle für Frauenberufe, äußerte sich dazu 1915 in der Zeitschrift *Die Lehrerin*: »Jetzt aber – nachdem schon mehr als ein Jahr seit dem Kriegsausbruch verflossen ist – können wir sagen, daß sich auch auf dem Gebiet der Frauenberufe der Krieg als Neuerer, als Vater aller Dinge erwiesen hat!« Und im gleichen Organ schrieb die Frauenrechtlerin Gertrud Bäumer (1873–1954) im Jahre 1915:

27 | Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern vom 5. Januar 1918.

Wenn uns die Kriegszeit irgendetwas gezeigt hat, so hat sie uns gezeigt, daß nur die Menschen, die wirklich etwas Positives, d.h. Fachmäßiges, gelernt hatten, zu etwas zu brauchen waren. Wir haben an Tausenden von Frauen den heißen Wunsch und das tiefe Bedürfnis erlebt, irgendwo sich einstellen zu lassen und irgendwo mitzuhelfen. Und wir haben erlebt, daß man sie nicht verwenden konnte, weil sie nichts fachmäßig und vernünftig gelernt hatten.

Zum anderen erforderten direkt nach dem Krieg die Wiedereingliederung der Kriegsbeschädigten und die Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Kriegsheimkehrer aussagekräftige Eignungsprüfungen. Die Anordnung für Arbeitsnachweise vom 9. Dezember 1918 und das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 legten die organisatorische Zuordnung allerdings noch nicht fest. In Preußen bevorzugte man zunächst den Anschluss der Berufsberatung an die Schulen oder die Jugendämter (Maier 2004, 46 f.). In Großstädten gab es auch von den Arbeitsnachweisämtern unabhängige Berufsämter mit eigenen Geschäftsführern.²⁸ Am 12. Mai 1923 erließ die Reichsarbeitsverwaltung folgende allgemeine Grundsätze für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung innerhalb und außerhalb der Zuständigkeit der Arbeitsnachweisämter:

- Orientierung an Eignung und Neigung der Ratsuchenden
- Unparteilichkeit in der Beratung und Vermittlung
- Berücksichtigung der allgemeinen Lage am Arbeitsmarkt

Innerhalb der Arbeitsnachweisämter sollten Berufsberatung und Lehrstellen räumlich und organisatorisch eng verknüpft sein. Letztlich ging aber erst 1927 die Zuständigkeit für die Berufsberatung von den Ländern an das Reich über. Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 16. Juli 1927 bestimmte die Reichsanstalt

28 | Diese Berufsämter widmeten sich bereits vor der Angliederung der Berufsberatung an die Arbeitsnachweisämter der Fortbildung von Berufsberatern. Hierzu wurden auch regelmäßig Lehrgänge durchgeführt, z.B. der Lehrgang über Berufsberatung unter besonderer Berücksichtigung der Zusammenarbeit von Schule und Berufsamt, der vom 27. Juni bis zum 2. Juli 1921 vom städtischen Berufsamt in Frankfurt und dem Berufsamt für Akademiker der Universität Frankfurt ausgerichtet wurde (Luttenberger 2012, 263).

für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Trägerin der Berufsberatung und verbot umgehend eine gewerbsmäßige Durchführung.²⁹ Mit diesem Gesetz begann 1927 in Deutschland das staatliche Monopol der Berufsberatung und sie wurde institutionell an die Arbeitsverwaltung gekoppelt,³⁰ was sich auch inhaltlich auswirkte. Als integraler Bestandteil der Arbeitsmarktpolitik war sie immer auch stark funktional ausgerichtet, d.h. sie orientierte sich nicht allein am Subjekt, sondern auch an den Arbeitsmarktchancen.

5.5.5 Professionalisierung der staatlichen Berufsberater

Für die Berufsberater gab es zunächst keine Vor- oder Ausbildungsrichtlinien. Von behördlicher Seite wurde allerdings sowohl auf eine fachliche Eignung als auch auf eine psychologische Qualifikation großer Wert gelegt. Die Verstaatlichung löste einen Professionalisierungsschub aus. Die Diskussion um beraterisches Handeln orientierte sich an dem Ansatz einer psychologisch ausgerichteten Berufsberatung mit diagnostischen Elementen. Grundlegend hierfür waren die Arbeiten der US-amerikanischen Wissenschaftler Frank Parsons (1854–1908) und Hugo Münsterberg (1863–1916). Parsons setzte sich für die Verbesserung der beruflichen Bildung von Jugendlichen ein und beschrieb in seinem 1909 herausgegebenen Hauptwerk *Choosing a Vocation* zum ersten Mal systematisch Verfahren der Berufsberatung. Münsterberg stellte 1912 in seinem Buch *Psychologie und Wirtschaftsleben*³¹ die Bedeutung von psychischen Eigenschaften für den Berufserfolg heraus und leitete daraus die Forderung ab, Bewerber um Ausbildungs- oder Arbeitsplätze vor der Einstellung auf ihre Eignung hin zu prüfen. Beide Autoren wurden zu Be-

29 | Außerhalb der Reichsanstalt durften lediglich nichtgewerbsmäßige Einrichtungen wie z.B. Wohltätigkeitsorganisationen Berufsberatung anbieten, während dies kommerziellen Einrichtungen untersagt war (Krämer 2001, 1100).

30 | Die besondere Konstellation, dass die staatliche Berufsberatung organisatorisch bei der Arbeitsverwaltung (seit 2004 Bundesagentur für Arbeit) angesiedelt ist, findet sich so nur in Deutschland. Sie hat nach wie vor Bestand. Das Berufsberatungsmonopol der Arbeitsverwaltung ist allerdings seit 1998 aufgehoben (Jenschke/Schober/Langner 2014).

31 | Hierbei handelt es sich um die erste deutschsprachige Veröffentlichung zur Berufsforschung aus psychologischer Perspektive (Gasteiger 2007, 21).

gründen einer wissenschaftlichen Berufsberatung und stießen auch in Europa auf große Resonanz. Sie betonten die Berufseignungsdiagnostik in Verbindung mit einem Zuordnungsverfahren, bei dem individuelle Fähigkeiten analysiert und mit den Anforderungen der Berufstätigkeit abgeglichen werden. Unter dem Leitgedanken der Anpassung des Menschen an die Berufsarbeit sollten die so gewonnenen Erkenntnisse sowohl für die betriebliche Personalauswahl als auch für die Berufsberatung nutzbar gemacht werden (Gasteiger 2007, 28). Die Psychologie etablierte sich dadurch als Grundlagendisziplin einer zuordnungsorientierten Berufsberatung. Insbesondere der Zweig der sogenannten Psychotechnik übte auf die weitere Professionalisierung großen Einfluss aus. Berufsberatung wurde zum Anwendungsfeld der Psychotechnik, d.h., Arbeitsfähigkeit, Arbeitsleistung und Arbeitsbereitschaft wurden diagnostisch ermittelt und hinsichtlich einer Berufseignung ausgewertet (Geuter 1984). Die Konstrukte Neigung und Begabung wurden in der psychologisch orientierten Berufsberatung weitgehend ersetzt durch das Konzept der beruflichen Interessen.

Die Professionalisierung der Berufsberatung forcierte die Entwicklung einer angewandten Psychologie als wissenschaftlicher Disziplin, die sich mit Eignungsdiagnostik und Zuordnung beschäftigt, aber auch aus der Pädagogik kamen sehr früh Forderungen hinsichtlich der Ziele und Methoden der Berufsberatung und der Qualifizierung der Berater. Aloys Fischer (1880–1937)³² – einer der Pioniere der beruflichen Bildung und der Berufspädagogik (vgl. 5.6) – vertrat 1918 in seiner Schrift *Über Beruf, Berufswahl und Berufsberatung als Erziehungsfrage* eine Beratungsauffassung, in deren Mittelpunkt ebenfalls die mit Mitteln spezieller Diagnostik festgestellte Berufseignung steht. Fischer sah in den praktischen Psychologen die für diese Aufgabe am besten geeignete Berufsgruppe. Berufstätigkeit hieß für ihn nicht allein Selbstverwirklichung aufgrund von Eignung und Neigung, sondern auch Pflichterfüllung gegenüber dem Volksganzen, weshalb er der staatlichen Berufsberatung auch volkswirtschaftlich lenkende Funktion zugestand (Fischer 1918). Der Schul- und Sozialreformer Paul Oestreich (1878–1959) diskutierte 1916 in seinem Aufsatz *Menschen-*

32 | Fischer war seit 1915 außerordentlicher Professor für Philosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität München und leitete von 1918 bis 1921 die Akademische Beratungsstelle für geistige Berufe an der Universität München (Geuter 1984).

ökonomie – die Frage der Berufsberatung neue Biografieentwürfe für Arbeiterkinder. Im Vordergrund seiner Überlegungen steht – neben der Einheitsschule³³ und einer staatlichen Gesundheits- und Sozialfürsorge – eine alleine an Begabung orientierte Berufseinmündung. Hierbei kommt der Berufsberatung – als Beratung, die für alle verbindlich ist – eine besondere Funktion bei der Verteilung gleicher Chancen zu. Oestreich überträgt seine sozialkritische Argumentation auch auf das Individuum, indem er die emotionalen Probleme einer Berufswahl schildert, die allein auf der Basis von Stand oder Klasse getroffen wird. Er fordert eine Abkehr von der standesgeleiteten Berufswahl und eine Hinwendung zu einer Beratung, an der sowohl Jugendliche als auch Eltern zu beteiligen sind und die sich vor allem an den Neigungen orientiert (Gröning 2010, 78).

Erste Bestrebungen, eine einheitliche Aus- und Weiterbildung für Berufsberater aufzubauen, kamen aus Westfalen. 1919 gründeten die Landesarbeitsämter Preußens gemeinsam mit dem staatswissenschaftlichen Institut der Universität Münster ein Seminar für Arbeitsvermittlung und Berufsberatung, das dem Unterricht und der Forschung auf dem *Sondergebiete der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung* dienen sollte. Neben dem spezialisierten Studienangebot war auch die Weiterbildung für Personen ohne wissenschaftliche Ausbildung eine zentrale Aufgabe des Seminars. Zu diesem Zweck gab es 1921 zum ersten Mal die Schriftenreihe *Arbeitsvermittlung und Berufsberatung* heraus. Zudem sollten seine Erkenntnisse in alle volkswirtschaftlich interessierten Kreise getragen werden, und speziell die Arbeitnehmer sollten von den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung profitieren (Luttenberger 2012, 436 f.).

Der Beruf des (staatlichen) Berufsberaters war eine Errungenschaft der Moderne. Mit ihm kam auch ein verstärktes Interesse an berufskundlichen Arbeitshilfen auf. Zur Arbeit der Berufsberater heißt es 1928 in der Zeitschrift *Polytechnische Schau*: »[S]ie erfordert nicht nur die Beherrschung des Stoffes, sondern auch eine umfangreiche Sammlung von Anschauungsmaterial.«³⁴ Diesem Bedarf wurde mit dem von der Reichsan-

33 | Oestreich war Mitglied im Bund entschiedener Schulreformer, einer reformpädagogischen Gruppe, welche die Einheitsschule befürwortete (Gröning 2010, 78).

34 | Polytechnische Schau 1928, 48, zit. n. www.erfolg-im-beruf.de/fileadmin/template/images/Dateien_Roderich/20.jh/Berufswahl_Diskussion_1904_1916.pdf.

stalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in den Jahren 1927 bis 1936 herausgegebenen mehrbändigen Werk *Handbuch der Berufe* entsprochen, womit sich auch die Berufskunde als beschreibende Lehre etablierte (Arimond 1959).

Ergänzend zur individuellen zählte auch die institutionelle Beratung sehr früh zum Aufgabengebiet der Berufsberatung. Hierfür entwickelte sie auch ihre Verfahren fort, was zu einem Nebeneinander von persönlichen Tests und Betriebsanalysen, von Gesprächen und Anleitungen zur Selbsthilfe, von Vorträgen für Eltern, Schülern und Arbeitgebern führte. Die Ausbildung war interdisziplinär ausgerichtet. Berufsberater lernten, psychometrische Tests, medizinische Gutachten und pädagogische Urteile von Lehrern auszuwerten und zugleich juristische Vorgaben und volkswirtschaftliche Statistiken zu analysieren (Maier 2004). Die Positionierung der Berufsberatung zwischen Individuum und Gesellschaft begünstigte, dass sich nach dem Ersten Weltkrieg schnell eine Expertenkultur entwickelte, die sich ihren Platz zwischen Schule, Elternschaft, Arbeitsverwaltung, Wirtschaftsverbänden und Arbeitgebern sicherte.

5.6 BERUF UND BERUFSBILDUNG

5.6.1 Der Bildungswert des Berufs

Neben der Berufsberatung betrat auch die Berufsbildung im ausgehenden 19. Jahrhundert die gesellschaftspolitische Bühne. Arbeit war spätestens seit Johann Amos Comenius (1592–1670), seiner *Didaktika Magna* und dem darin enthaltenen Gedanken der »fabricando fabricamur«³⁵ als Bildungsmittel akzeptiert. Comenius spricht bereits – wenn auch in lateinischer Sprache – vom Beruf als Bildungsziel der Schule: »Patet Christianos ad Christi exemplar formandos[...] factis (in sua vocatione quemque) potentes.« (»Den Menschen als Christen nach dem Vorbild Christi zu bilden, mächtig im Handeln, ein jeglicher nach seinem Berufe«; Comenius, zit. n. Gonon 1992, 29). Gewerbliche Bildungsreflexionen aus dem 17. und frühen 18. Jahrhundert konzentrierten sich vor allem auf die Vermittlung von Arbeitstugenden und das Imitatioprinzip der zünftischen Ausbildung. Erste explizite Überlegungen über den Zusammenhang von Beruf

35 | »Durch unser Gestalten erhalten wir selbst Gestalt« (Comenius 1954, 142).

und Bildung kamen bei den Philanthropisten oder bei Schulreformern wie Thaulow auf, aber der Beruf gehörte nicht zum grundständigen Begriffsinventar der Pädagogik.

Im betrieblichen Bereich wurde die vorhandene Handwerksausbildung didaktisch kritisiert, ohne dass dies zu wesentlichen Veränderungen geführt hätte, eine industrielle Ausbildungstradition gab es bis zum Ende des 19. Jahrhunderts nicht.³⁶ Der Besuch einer Fortbildungsschule³⁷ war für Handwerkslehrlinge oder junge Industriearbeiter freiwillig, wobei diese Schulform sich nicht originär der fachlichen Qualifizierung widmete. Im schulischen Bereich trugen Humboldts Separierungspostulat und die nachfolgende Ausrichtung des höheren Schulwesens auf Persönlichkeitsbildung und die Auseinandersetzung mit altgriechischer Philologie maßgeblich dazu bei, dass der Beruf bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein keine bedeutsame Rolle spielte. Er musste sich als pädagogischer Begriff quasi »erst neu erfinden«, was – ausgehend vom Schulwesen – ca. hundert Jahre nach Humboldt erfolgte, in der als Reformpädagogik bezeichneten Zeitspanne von 1890 bis 1933.

Die reformpädagogische Bewegung wollte die nicht mehr zeitgemäßen Strukturen, Inhalte und Methoden modernisieren. Grundvoraussetzung hierfür war, dass das humboldtsche Leitbild der Trennung von Allgemeinbildung und Berufsbildung aufgehoben wurde. Georg Kerschensteiner (1854–1932) benannte 1904 in seinem Aufsatz *Berufs- oder Allgemeinbildung?* folgende pädagogischen und strukturellen Missstände im Schulwesen: Stoffüberfrachtung, intellektuelle Überforderung der Schüler, überzogene Fächerdifferenzierung und nur gedächtnismäßige Wissensaneignung. Die Ursachen hierfür lagen für Kerschensteiner in einem die Schulorganisation bestimmenden falschen Bildungsverständnis, das sich bis in die Volksschule hinein als Hemmnis effektiver Bildungsarbeit auswirkte (Adrian 1998, 31). Er nahm diese Fehlentwicklung zum Anlass, um die Dichotomie zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung infrage zu stellen, und argumentierte dabei mit der Bildungs-

36 | Ausnahmen bildeten die bereits seit 1878 eingerichteten Lehrwerkstätten der Reichsbahn (Greinert 2006).

37 | Sogenannte Fortbildungsschulen existierten seit dem 18. Jahrhundert in Deutschland sowohl als allgemeine Erziehungsanstalten für die schulentlassene Jugend (Sonntagsschulen) als auch als gewerblich insbesondere der Handwerker-ausbildung dienende Einrichtungen (Greinert 2006, 503).

kraft des Berufs. Medium einer auf den Menschen bezogenen Bildung sollte für Kerschensteiner der Beruf werden:

[S]o wird es möglich sein, daß wir in der Bildungsfrage jene Lösung finden, die den durchaus nicht innerlich begründeten Streit zwischen Berufs- und Allgemeinbildung aufhebt. [...] Der Weg zum idealen Menschen führt nur über den brauchbaren Menschen [...]. Die Berufsbildung steht an der Pforte zur Menschenbildung«. Daß der einzelne seine Arbeit erkenne, an ihr Einsicht, Wille und Kraft üben und erstarke lasse, das ist die erste Aufgabe auf dem Wege zur Bildung.« (Kerschensteiner 1966, 96)

Kerschensteiner und andere Reformpädagogen – vor allem Eduard Spranger (1882–1963), Theodor Litt (1880–1962) und Aloys Fischer – waren der Überzeugung, dass Persönlichkeitsbildung nur mit dem und durch den Beruf zu erlangen sei. Nach Spranger (1929) »führt der Weg zu der höheren Allgemeinbildung über den Beruf und nur über den Beruf« (Spranger, zit. n. Drewek 2003, 147).

Sozialpolitisch verfolgten die Reformpädagogen zwar durchaus die Idee, proletarische und kleinbürgerliche Jugendliche durch berufliche Qualifizierung in den bürgerlichen Nationalstaat zu integrieren (Greinert 2006, 500), den Kern der Aufwertungsargumentation machten aber pädagogische Überlegungen aus. Berufsbildung wurde als zentrale Voraussetzung für eine Persönlichkeitsbildung betrachtet, die an den inneren Beruf anknüpft. Dieser ist »Ausdruck eines individuell begabten Seelentypus« und unterscheidet sich von dem »Beruf im soziologischen Sinne«, der nach Spranger (1929) »Produkt historisch-gesellschaftlicher Entwicklung« ist (Spranger, zit. n. Büchter/Kipp 2009, 3). Institutionell ging es der Reformpädagogik darum, die Fortbildungsschulen konsequent am Beruf auszurichten und in verpflichtend zu besuchende Berufsschulen umzuwandeln, um dadurch anspruchsvolle Berufsbildung als Gegengewicht zur gymnasialen und universitären Bildung zu installieren.

Angriffspunkt für Kritik an den Reformpädagogen waren nicht deren Strukturkonzepte, sondern der Umstand, dass ihre Bildungstheorie vor allem erziehungsphilosophisch begründet war und auf einem Berufsbegriff beruhte, der nicht der sozialen Realität entsprach. Aus Kreisen des 1919 gegründeten Bundes Entschiedener Schulreformer, zu denen auch Paul Oestreich zählte, wurde die ethische Überhöhung des Berufs und die Ignoranz Kerschensteiners gegenüber den Entwicklungen in

der industriellen Arbeitswelt kritisiert. Anna Siemsen (1882–1951) – Sozialdemokratin und Mitglied des Bundes Entschiedener Schulreformer – verwehrt sich 1926 dagegen, dass der Beruf genau zu der Zeit »als Bildungszentrum« anerkannt wurde, »wo er allgemein zum bloßen Erwerb zusammengeschrumpft, für weiteste Kreise nicht einmal die primitivste Funktion der Lebenssicherung erfüllt.« Und Siemsen weiter:

Jeder Versuch aber, die Erziehung aus dem heutigen Beruf, dem zufällig ergriffenen reinen Erwerbsberuf der kapitalistischen Wirtschaft, zu bestimmen, führt zu so grellen Widersinnigkeiten, daß gerade von diesen Versuchen aus die Umgestaltung unserer Wirtschaft als eine Erziehungsfrage, der Sozialismus als eine schul- und erziehungspolitische Forderung erscheint. Erwerbsberuf der freien Wirtschaft und Menschentum der freien Persönlichkeit erscheinen als unlösbare Gegensätze. Da das Dasein des Menschen innerhalb der Gesellschaft aber durch den Beruf bestimmt wird, so ist die Umwandlung des Berufs die menschlich unumgängliche Forderung jeder Erziehungsreform. (Siemsen, zit. n. ebd.)

Ausgenommen von dieser Kritik der politischen Schulreformer an den Erziehungsphilosophen war Aloys Fischer. Grund dafür war, dass sein Berufsbegriff und seine daran anknüpfenden Bildungsüberlegungen engen Bezug zu Wirtschaft und Arbeit hatten. Sein Ansatz unterschied sich »von Kerschensteiners Berufspädagogik durch eine relative Modernität und von Sprangers Konzept durch die größere Prägnanz, mit der sowohl die Berufsbildungs- als auch die Berufsschulfrage angesichts einer industriell organisierten Produktionsweise diskutiert werden.«

Der Umstand, dass die Diskussion um den Bildungswert des Berufs einerseits mit erziehungsphilosophischen andererseits mit sozialpolitischen Argumenten geführt wurde, machte sich auch an der Verwendung unterschiedlicher Begriffe bemerkbar. Neben Berufsbildung, Berufsausbildung und Fortbildung wurde auch von Berufserziehung gesprochen.

5.6.2 Berufsbildung in Betrieb und Schule

Trotz des Aufschwungs der Berufsbildungsdiskussion zu Beginn des 20. Jahrhunderts blieb gewerbliche Beruflichkeit zunächst für das Handwerk reserviert. Die Novellierung der Reichsgewerbeordnung von 1897 regelte zwar das Lehrlingswesen neu, war jedoch vom »ständischen Geist« beseelt. Sie enthielt in den Paragraphen 126 bis 128 allgemeine und in den

Paragrafen 129 bis 132 besondere, d.h. nur auf die Lehrlingsausbildung im Handwerk bezogene Vorschriften und Bestimmungen. Diese zementierten die Vormacht des Handwerks in der Berufsausbildung und führten zu einer ordnungspolitischen Monopolstellung in der Lehrlingsausbildung. 1908 wurde zudem der Kleine Befähigungsnachweis eingeführt, für die Ausbildung war damit erneut der Meisterbrief – ein nur im Handwerk existierendes Zertifikat – erforderlich (vgl. 4.1). Die Restauration der ständischen Handwerkerausbildung mit den Qualifikationsstufen Lehrling – Geselle – Meister erfolgte im Zuge der sogenannten Mittelstandspolitik des Kaiserreiches, einem Versuch, den alten, sozial und ökonomisch verfallenden Mittelstand – Handwerk, Kleinhandel, Kleinbauerntum – vor der Proletarisierung zu bewahren und politisch gegen die Sozialdemokratie zu instrumentalisieren.

Die Fortbildungsschulen wurden im Zeitraum von 1890 bis 1914 vereinheitlicht und auf Berufsbildung hin ausgerichtet. Ihre Zahl wurde ausgeweitet und sie wurden zu Pflichtschulen, welche die neugeordnete Handwerksausbildung ergänzten. Neben der Anbindung dieser Schulform an ein ständisches Berufsverständnis – wie sie in der konservativen Novellierung zum Ausdruck kam – erfolgte eine Verpflichtung auf eine integrativ orientierte Staatsbürgererziehung. Pädagogisch zielte diese Schulform auf die Vermittlung »mittelständischer Berufsidentität gepaart mit staatstreuer Grundeinstellung« (Greinert 2006, 499). Ihr fortschrittlichstes Element war die Vermittlung dauerhafter Erwerbschancen. Eine Annäherung von Beruflichkeit und Industriearbeit konnte damit aber ebenfalls nicht erreicht werden.

Diese Situation führte zu massiven Kontroversen zwischen Handwerk und Industrie, zumal sich die Qualifikationsanforderungen in der Industrie aufgrund des beschleunigten technischen Fortschritts bis 1914 stark veränderten. Bereits vor dem Ersten Weltkrieg wurde daher vom Verein der Deutschen Ingenieure der Deutsche Ausschuss für das Technische Schulwesen (DATSCH) gegründet, der das Ziel verfolgte, die industrielle Berufsausbildung zu vereinheitlichen. Bereits 1911 erfolgte die erste vertikale Berufsdifferenzierung in: Facharbeiter, Angelernte und Hilfsarbeiter. Ab 1919 wurden erste Lehrgänge für die Metallindustrie entwickelt, und ab 1920 begann die Industrie, ein eigenes, vor allem auf dem Lehrgangskonzept beruhendes Modell der Berufsausbildung einzuführen. 1925 wurde als erstes Berufsbild das des Maschinenschlossers erarbeitet. Ebenfalls 1925 wurde das Deutsche Institut für Technische Arbeitsschu-

lung (DINTA) gegründet, welches sich – neben anderen Aufgaben – auch der Verbesserung der Berufsausbildung in der Industrie widmete (Herkner 2003). Das Ausbildungsmodell, das die Industrie etwa ab Mitte der 1920er-Jahre entwickelt hatte, umfasste im Wesentlichen drei neue Dimensionen:

- eine institutionelle mit Lehrwerkstatt und Werkschule,
- eine methodische mit standardisierten Lehrgängen und Lehrmitteln,
- sowie eine berufssystematische mit den sogenannten Ordnungsmitteln: Berufsbild, Ausbildungsplan und Prüfungsanforderungen.

Die Vormachtstellung des Handwerks war in diesem Bereich mit der Durchbrechung seines faktischen Prüfungsmonopols im Jahre 1936 weitgehend beseitigt. Mit dem »Facharbeiter« war ein neuer Qualifikations-, ja sogar Sozialtyp entstanden, der spätestens seit den 1930er-Jahren zur Leitfigur für die industrielle Berufsbildung in Deutschland wurde (Greinert 2006, 502 f.).

Die etwa ab 1920 konsequent Berufsschule genannte Fortbildungsschule wurde erst langsam zum allgemein anerkannten Lernort. In der Weimarer Zeit wurde sie – trotz Berufsbildungsprogrammatik – zum Instrument zur Regulierung des Arbeitsmarktes und zur Aufrechterhaltung der Arbeitsmoral jugendlicher Erwerbsloser; sie geriet dabei ins schulpolitische Abseits. Über alle Interessengruppen hinweg war man sich zwar einig, dass die »neue Berufsschule« in erster Linie der Förderung der fachlichen Berufstüchtigkeit verpflichtet sein sollte. Die in den Weimarer Jahren anwachsende Zahl jugendlicher Erwerbsloser im berufsschulpflichtigen Alter zwang indes die Bürokratie, die Schule primär als soziales Auffangbecken zu nutzen. Diese sozialpolitische Instrumentalisierung drohte das pädagogisch-didaktische Konzept der Schule, das Berufsprinzip bzw. die Idee der beruflichen Bildung und damit auch deren materielle Grundlage zu zerstören. Erst nach dem Ende der Weimarer Republik, mit der Zentralisierung der Schulverwaltungen der Länder in einem Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Jahre 1934, war die Basis für eine Vereinheitlichung des zersplitterten öffentlichen Berufsschulwesens gegeben – allerdings auch für seine ideologische Steuerung durch den Nationalsozialismus.

1937 wurden die unterschiedlichen Benennungen der beruflichen Schulen einheitlich geregelt, die wichtige Frage der Trägerschaft geklärt

und die Finanzierung der Berufsschule rechtlich vereinheitlicht. 1938 wurde eine reichseinheitliche Berufsschulpflicht eingeführt, d.h., ab 1938 wurde der vormals obligatorische Besuch der Berufsschule für alle Lehrlinge verpflichtend. Damit war in den späten 30er-Jahren des 20. Jahrhunderts durch die zentralistische Politik des Nationalsozialismus die Form der Pflichtberufsschule juristisch fixiert (ebd., 503).

Die mit der Einführung und Stabilisierung der Berufsschule einhergehende Professionalisierung der Handels- und Gewerbelehrer durch ein akademisches Studium beförderte auch die Entwicklung der Berufspädagogik als speziell mit Berufsbildungsfragen sich beschäftigende wissenschaftliche Disziplin. Berufspädagogik als Kompositum wurde erstmals im Dezember 1921 benutzt, als vom Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe in Berlin eine *Berufspädagogische Woche* durchgeführt wurde (Luers 1988, 19). Entscheidend für die Entwicklung des Berufs zum universalen Regulationsprinzip der Ausbildung in Deutschland war, dass Handwerk und Industrie ihren Beitrag leisteten. Das Berufskonzept des Handwerks mit seiner ethischen Komponente wirkte in den Industriesektor hinein, der keine historisch gewachsene Form von Beruflichkeit kannte. Die Industrie wiederum entwickelte ordnungspolitische und didaktische Konzepte – z.B. Berufsbild oder Lehrgang –, die sich auch für die Ausbildung im Handwerk als fruchtbar erwiesen.

5.6.3 Ausbildung im Dualen System

Die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts entstandene Verbindung von betrieblicher und berufsschulischer Ausbildung bildet die Grundlage für das Duale System. Als Fachbegriff wurde »Duales System« zum ersten Mal in einem Gutachten des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen aus dem Jahre 1964 verwendet. Zusätzlich juristisch gestärkt wurde es durch die Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) 1969, in dem der Betrieb als Lernort rechtlich abgesichert und Berufsfähigkeit – berufliche Handlungsfähigkeit – als Zielkategorie festgelegt wurde.

Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten

Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen. (BBiG 2005, § 3, Abs. 1)

Absolventen einer dualen Ausbildung besitzen die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigen. Hierzu gehören vor allem eine breit angelegte berufliche Grundbildung sowie genügend Praxiserfahrungen. Sie ermöglicht zum einen berufliche Mobilität, d.h. Beschäftigungsmöglichkeiten auch über den Ausbildungsbetrieb hinaus. Zum anderen ist sie das Fundament für den Erwerb weiterer Qualifikationen und damit für den Ausbau der beruflichen Kompetenzen. Das BBiG, das 2005 reformiert wurde, regelt gemeinsam mit der Handwerksordnung die handwerkliche, industrielle, kaufmännische und verwaltende sowie die landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Berufsausbildung in Deutschland (Döring/Sailmann 2005). Durch ein Berufsbildungsgesetz mit solcher Regelungsbreite hebt sich Deutschland von vielen anderen Ländern ab. Es bildet die Grundlage dafür, dass das Duale System international als ausbildungs-politisches Erfolgsmodell betrachtet wird.

5.7 DER VORSOZIOLOGISCHE BERUFSBEGRIFF

5.7.1 Weder Stand noch Klasse

Der Beruf ist ein vorindustrielles Konstrukt, dem zwei Eigenschaften halfen, sich in der bürgerlich-industriellen Gesellschaft zu etablieren: Er ist nicht ständisch-hierarchisierend, gleichzeitig jedoch anschlussfähig an bestehende Ansätze von Ausbildung. Durch seine philosophische Verweltlichung und deren juristischer Absicherung – Berufswahl als Freiheitsrecht – wurde der Berufsgedanke zu Beginn des 19. Jahrhunderts entkoppelt vom ständischen Mechanismus der gesellschaftlichen Zwangsintegration durch soziale Vererbung; er wurde zum Ausdruck von freier Willensentscheidung und Leistungsorientierung. Dennoch gab es bis ins 20. Jahrhundert hinein Versuche aus konservativen Kreisen – Adel, Handwerk, Katholizismus –, unter seinem Deckmantel das ständisch gegliederte Gesellschaftsmodell zu restaurieren. Durch seine Bindung an bürgerliche Werte eignete er sich aber nicht dazu, Herrschaftsprivilegien leistungsunabhängig zu legitimieren. Die konservativen Gruppierungen

gestanden ihm daher keine eigenständige Ordnungskraft zu. Die »Berufsgesellschaft« als explizite Nachfolgerin der Ständegesellschaft gab es nie, die berufsständische Gesellschaft blieb historisch ein Intermezzo.

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts sprach durchaus einiges dafür, dass der Beruf zur gesellschaftsstrukturierenden Größe hätte werden können; er versprach Integration bei gleichzeitiger sozialer Mobilität. In der »Klasse« erhielt er jedoch »übermächtige Konkurrenz«. Marx hielt den Beruf für ungeeignet, um die ökonomischen Abhängigkeitsverhältnisse im kapitalistischen System zu verdeutlichen. Seine Theorie setzte auf die industrielle Lohnarbeit als dominierenden Ansatz; dem mit bürgerlicher Ethik überzogenen Berufsbegriff stand er reserviert gegenüber.

Während der Beruf von Riehl für ein ständisches Gesellschaftsmodell restaurativ vereinnahmt wurde, betrachtete Marx ihn als ein Ideologieinstrument des Kapitalismus. Die eine Denkrichtung war ein Rückschritt, sie führt in die Zeit vor 1800 zurück und sah für den Beruf lediglich die Rolle des Appendix zum Stand vor. Die andere Sichtweise betonte Lohnarbeit und Klasse als Analysekatégorien und zeichnete eine industriedominierte Gesellschaft, die von berufsloser Arbeit geprägt ist. Weder die alten Machteliten noch die neue Arbeiterklasse konnten sich mit dem Berufsbegriff identifizieren. Dunkmann (1922, 6) bewertet diese Entwicklung, in welcher der Beruf sogar überflüssig zu werden drohte, als »Berufskrise« und konstatiert: »Das 19. Jahrhundert dagegen offenbart einen Kurssturz in der Wertung des Berufs bis fast zum Nullpunkt.«

Diese »Entwertung« führte zwar dazu, dass der Berufsgedanke ab der Mitte des 19. Jahrhunderts sein gesellschaftstheoretisches Profil nicht weiter schärfen konnte, die Gefahr, obsolet zu werden, bestand jedoch nicht. Sein Beharrungsvermögen verdankte er der Kraft, Altes und Neues zu verbinden. Die Ständeordnung war formal abgeschafft, ein neues gesamtgesellschaftliches Ordnungsmodell existierte nicht. Der Beruf signalisierte Vertrautes und damit Sicherheit und Stabilität in Zeiten des gesellschaftlichen Umbruchs, ohne als reaktionäres Instrument zu gelten. Er stand aber nicht nur für Bekanntes, er war auch anschlussfähig an das Neue. Auch wenn er in der marxistischen Gesellschaftstheorie keine Rolle spielte, so hatte er doch im Arbeits- und Erwerbsbezug ein materialistisches Element. Der Beruf vermittelte zwischen Idealismus und Materialismus. Gleichzeitig nahm er eine Weder-noch-Position ein, die wohl auch dem Selbstverständnis des deutschen Bürgertums in der Mitte des

19. Jahrhunderts entsprach, das sich nicht als Stand, aber auch nicht als Klasse betrachtete.

5.7.2 Leitidee für neue Institutionen

Seine integrative Kraft half dem Beruf zwar, sich erfolgreich gegen Stand und Klasse zu behaupten, an gesellschaftlichem Gewicht gewann er aber erst durch seine Fähigkeit, als Leitkonstrukt für die Bildung neuer Institutionen zu fungieren. Dieses Potenzial ließ ihn in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einem geeigneten Medium für den Aufbau von Sozialstaatsinstitutionen werden. In den deutschen Territorien untermauerte er diese Kraft bereits durch seine Rolle beim Aufbau des Gewerkschafts- und Sozialversicherungswesens. Der entscheidende Schub kam allerdings erst nach 1871, als er zur Leitgröße für staatlich gesteuerte statistische Erhebungen wurde. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde er zudem zu einer bedeutsamen pädagogischen Kategorie, denn die in den Freiheitsideen der Aufklärung begründete Unterordnung seines Bildungswertes unter die Allgemeinbildung wurde neu verhandelt. Bis in das erste Drittel des 20. Jahrhunderts hinein entstanden zum einen neue Ansätze zur Organisation von beruflicher Bildung unter Berücksichtigung der Industriearbeit, zum anderen entwickelte sich ein auf den Beruf hin ausgerichtetes Schulwesen, das bis heute seinen Namen trägt. Zur selben Zeit wurde er zum Beratungsziel, d.h., das seit 1810 bestehende Recht auf freie Berufswahl wurde von staatlicher Seite durch ein Beratungsangebot komplettiert. Es dauerte somit über ein Jahrhundert, bis Staat und öffentliche Körperschaften der individuellen Entscheidungsfreiheit institutionelle Entscheidungshilfen zur Seite stellten. Der Übergang vom ständischen Geburtsberuf in die freie Berufswahl war im Grunde erst mit der Einführung von öffentlichen Unterstützungssystemen für die Ausübung dieses Freiheitsrechts, d.h. mit der Einführung der Berufsberatung 1927, vollzogen.

Die Stagnation des theoretischen Berufsgedankens in der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde durch diese institutionelle Dynamik überwunden. Sie führte dazu, dass das Wort »Beruf« nach dem Ende des Ersten Weltkrieges auf unterschiedlichste Weisen gebraucht wurde: als Begriff in der Alltagssprache und in den aufkommenden Massenmedien, als Zielkonstrukt für Bildungs- und Beratungsprozesse, als statistische Analysegröße, als Konzept von Sozialpolitik und noch vieles mehr. Der Be-

ruf wurde im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum zu einem prominenten Thema. Der Soziologe und Nationalökonom Fritz Karl Mann (1883–1979) schrieb 1933:

Es dürfte kein Zeitalter geben, in dem mehr von Beruf gesprochen worden ist als in der Gegenwart. Die Presse schildert die Sorgen der Berufswahl – die Behörden errichten Berufsberatungsstellen – eine umfassende Berufsstatistik sucht jeden zu erfassen, der das Kindesalter überschreitet – die Gesellschaft ist in zahlreiche Berufsgruppen und Berufsverbände ausgegliedert, die sich lebhaft befehlen – die Psychologen untersuchen die »Berufseignung« – die Philosophen, Theologen und Soziologen wetteifern darin, uns den Verfall des Berufsethos oder die Möglichkeiten seiner Wiedererweckung vor Augen zu führen. (Mann 1933, 481)

Durch seinen Erfolg als Geburtshelfer der modernen Industriegesellschaft wurde der Beruf zu Beginn des 20. Jahrhunderts auch als eigener Forschungsgegenstand für die Sozialwissenschaften attraktiv.

